

Stenographisches Protokoll

über die

achte Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 26. Jänner 1863.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 7 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Dr. Michmayr und Michael Herman.
— Von Seite der k. k. Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Graf Strasoldo und der k. k. Statthaltereirath Edler v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung vorzulesen.

Schriftführer Dr. Michmayr (liest dasselbe. — Nach der Verlesung):

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über das Protokoll eine Bemerkung zu machen?

Abg. Dr. Schreiner (Frohuleiten): Ich muß denjenigen Passus, der von dem Antrage des Herrn Abg. v. Reiner handelt, für nicht ganz richtig erklären. Der Antrag des Herrn Abg. v. Reiner geht nämlich dahin, es solle den Mitgliedern des Hauses der Zutritt zu den Ausschusssitzungen gestattet sein, und der Herr Landeshauptmann haben lezthin erklärt, daß der Obmann des Ausschusses für die Regierungsvorlagen allerdings die Zustimmung hiezu gewährt habe; ich aber habe damals bemerkt, daß mir, dem die Ehre geworden, Obmann des Finanz-Ausschusses zu sein, in dieser Hinsicht nichts bekannt ist, weil wir noch keine Plenarsitzung gehabt haben und daher diese Frage bei uns nicht in Angriff genommen werden konnte. Im Protokolle heißt es „die Obmänner“; dieser Passus müßte also jedenfalls geändert werden.

Landeshauptmann: Ich bitte den Passus noch einmal zu lesen.

Schriftführer Dr. Michmayr (liest die betreffende Stelle des Protokolles noch einmal).

Abg. Dr. Schreiner: Ich bitte um Entschuldigung, ich bin bei der ersten Verlesung gerade in den

Saal getreten und habe eben nur die vielfache Zahl gehört.

Landeshauptmann: Wünscht sonst Jemand über das Protokoll eine Bemerkung zu machen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so sehe ich es als genehmigt an.

Aufgelegt wurden: ein Antrag des Herrn Abgeordneten Haberbacher in Betreff des Volksschulwesens, der Antrag des Herrn Abgeordneten Karanitschnigg wegen einer Abänderung der Geschäftsordnung, das Protokoll der 6. Sitzung und ein Situationsplan jener Bauparzelle, welche an den Armenversorgungshauptverein der Stadt Graz zum Cirkusbaue abgetreten werden soll.

Anzukündigen habe ich, daß in das Comité zur Berathung der Wingerordnung Herr Pauer als Obmann, Herr Dr. Franz X. Hubek als Berichterstatter und Herr Globočnik als Schriftführer gewählt wurden.

Ferner habe ich zu verkündigen einen mir übergebenen Antrag des Herrn Dr. Rechbauer, der eine große Anzahl von Unterschriften zählt und welcher in Kürze die Einführung der Geschwornengerichte in Strafsachen als sehr wünschenswerth erklärt, und von Seite des steiermärkischen Landtages die Erwartung ausgedrückt wünscht, daß dießfalls in der Reichsgesetzgebung sobald als möglich vorgegangen werde.

Dann ist eingelangt eine Petition, durch den Herrn Abgeordneten Pairhuber eingereicht, in welcher mehrere Gemeinden des Bezirkes Radkersburg eine

größere Entschädigung als die erhaltene für die Grenzbewachung gegen die Viehseuche beanspruchen.

Ferner ist eingelangt eine Petition, überreicht vom Herrn Abgeordneten Löschnig, in welcher mehrere Gemeinden in der Gegend von Unterpulsgau die Bitte stellen, man möge den Wanderungen der Zigeuner ein Ziel setzen, indem daraus sehr viele Mißstände erfolgen.

Der Herr Obmann des Ausschusses für die Regierungsvorlagen ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses ein, sich heute Nachmittag 5 Uhr zu einer Sitzung zu versammeln.

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort genommen, um eine Interpellation zu beantworten.

Statthalter Graf Strasoldo: In der 5. Sitzung des h. steiermärkischen Landtages vom 19. Jänner d. J. wurde mir von dem Herrn Abgeordneten Michael Herman eine Interpellation bezüglich der Vertheilung des auf das Herzogthum Steiermark entfallenden Rekrutenkontingentes für das Jahr 1863 unter die Stellungsbezirke übergeben.

Der Herr Interpellant stellt folgende Fragen:

„1. Bei welchen Stellungsbezirken der Rekrutenrest per 119 Mann aushaftet?

2. Warum selber aus der Vorschreibung dieser Bezirke gelöscht und zum Landeskontingente geschlagen worden?

Endlich 3. ob die Statthalterei geneigt sei, eine gleichmäßigere oder wenigstens annähernd billigere Vertheilung des Landes-Rekrutenkontingentes, und zwar schon für die bevorstehende Rekrutierung zu verfügen und zu handhaben?“

Ich habe die Ehre, diese Fragen mit Nachstehendem zu beantworten:

Ad 1. Die aus dem Stellungsjahre 1862 herrührenden Rekrutenrückstände von 119 Mann sind aushaftend bei den zu dem Ergänzungsbezirke des Infanterie-Regimentes Nr. 27 gehörigen 10 Bezirken: Eisenerz, Friedberg, Frohnleiten, Graz Umgebung, Judenburg, Mautern, Obdach, Rottenmann, Voitsberg und Vorau, zusammen mit 81 Mann, und dann bei den zum Ergänzungsbezirke des 47. Infanterie-Regimentes gehörigen 5 Bezirken: Mahrenberg, Oberburg, Schönstein, Wildon und Windischgraz, zusammen 38 Mann.

Ad 2. Dieser Rekrutenrest von 119 Mann mußte in Folge der vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium ergangenen Weisung dem Landeskontingente zugeschlagen werden. Derselbe konnte, ungeachtet bei den genannten rückständigen 15 Stellungsbezirken alle militärpflichtigen Individuen der aufgeru-

fenen 5 Altersklassen in Anspruch genommen, und alle Mittel zur Tilgung dieses Restes durch die rückständigen Stellungsbezirke erschöpft wurden, durch diese nicht getilgt werden. Die Uebernahme dieses Restes auf das Reichskontingent pro 1863 wurde nicht bewilliget.

Ad 3. Die Vertheilung der gesammten Schuldigkeit des Landes mit 2761 Mann, worin der obige Rest von 119 Mann einbegriffen erscheint, ist nach den bezüglich der Rekrutenvertheilung unter die einzelnen Stellungsbezirke maßgebenden Bestimmungen des Heeresergänzungs-Gesetzes und des Amtsunterrichtes buchhalterisch richtig erfolgt, und so lange diese Bestimmungen gesetzliche Kraft haben, wäre eine andere Vertheilung eine willkürliche.

Die Statthalterei ist demnach nicht in der Lage, die von dem Herrn Interpellanten gewünschte Aenderung der besprochenen Rekrutenvertheilung für die bereits nahe bevorstehende Rekrutierung zu verfügen.

Die von dem Herrn Interpellanten vermeinte Ungleichheit und Unbilligkeit in der besprochenen Art der Rekruten-Vertheilung und Leistung der Bezirke ist wohl nur eine scheinbare, und sie entfällt ganz und gar, wenn man erwägt, daß die Wehrpflicht eine allgemeine, durch die bestehenden Direktiven geregelte ist; und daß ferner der Stellungspflicht der 7 Altersklassen, sowie nicht minder der heuer geschehene Aufruf auf die ersten 5 Altersklassen durch diese auf gesetzlicher Basis beruhende Vertheilung nicht alterirt wird, und daß es endlich viel unbilliger und ungerechter erschiene, wenn auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Stellungsbezirke nicht das gehörige Augenmerk gerichtet würde.

Endlich erlaube ich mir noch bezüglich des von dem Herrn Interpellanten geäußerten Besorgnisses, daß heuer manche verheirathete Männer und Familienväter das Loos der Affentirung treffen werde, die Bemerkung, daß dieser Fall selbst bei einem geringen Kontingente eintreten kann, weil verheirathete und militärpflichtige Individuen der 1. und 2. Altersklasse stellungspflichtig bleiben, wenn sie keinen anderen gesetzlichen Befreiungsgrund als den der Verehelichung für sich haben. Verheirathete Individuen der folgenden Altersklassen aber haben, wenn sie die Bedingungen des §. 13, Abschnitt 4, des Heeresergänzungs-Gesetzes erfüllen, auf die Militärbefreiung Anspruch und können dieselbe erwirken.

Landeshauptmann: Auch ich habe eine Interpellation zu beantworten. Der Herr Abgeordnete Dr. Hermann Mülley hat in der letzten Sitzung eine Interpellation an mich gerichtet folgenden Inhaltes (liest:): „Im §. 25 der Landesordnung heißt es ausdrücklich: „Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal-

und Besoldungsstandes der dem Landes-Ausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Diener." Es heißt hier: „oder für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Diener.“ Unter die Verwaltungsobjekte gehören aber auch die Bildungsanstalten. Dieser Paragraph bestimmt also die Art ihrer Ernennung und Disziplinirbehandlung. Ein solcher Vorbehalt ist also hier nicht enthalten, und ich erlaube mir an den Herrn Landeshauptmann die Frage zu richten, ob später ein Gesetz erschienen sei, welches die Landesordnung in dieser Beziehung aufhebt?“

Darauf habe ich zu erwiedern: nein, eine solche Verordnung ist nicht erschienen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung wäre, da der Herr Abgeordnete Syz anwesend ist, die Behandlung seines Antrages, wenn er denselben zu begründen wünscht. Der Antrag lautet: (liest den als Beilage A. beige-schlossenen Antrag.) Nach §. 11 der Geschäftsordnung steht dem Herrn Antragsteller eine kurze Begründung dieses seines Antrages zu. Wollen der Herr Antragsteller hievon Gebrauch machen?

Abg. Syz (Handelskammer Graz): Ich bitte die Begründung auf eine nächste Sitzung zu verschieben, nachdem der Gegenstand auf der heutigen Tagesordnung nicht verzeichnet ist.

Landeshauptmann: Derselbe erscheint allerdings auf der heutigen Tagesordnung, er ist nur von einer Tagesordnung auf die andere mit Rücksicht darauf verschoben worden, daß der Herr Abgeordnete unwohl waren, er ist aber nie von der Tagesordnung gestrichen worden. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete den Antrag in einer andern Sitzung zu begründen wünschen, so habe ich, — wenn das h. Haus keinen Anstand erhebt, — ganz und gar nichts dagegen. Wünschen der Herr Abgeordnete den Antrag in der nächsten oder in einer späteren Sitzung zu begründen?

Abg. Syz: Ich bitte in der nächsten Sitzung.

Landeshauptmann: Wir gehen nun auf den nächsten Gegenstand über, nämlich auf die Fortsetzung der Debatte über die Instruktion für den Landesauschuß. Wir sind bei §. 24 stehen geblieben; es haben sich zum Worte über diesen Paragraph gemeldet: Herr Dr. Edler v. Neupauer und Herr Dr. R. v. Waser. Ich gebe dem Herrn Dr. v. Neupauer das Wort.

Abg. Dr. v. Neupauer (Großgrundbesitz): Es scheint mir die Erledigung der vorliegenden Frage, ob nämlich die Besetzung der landschaftlichen Obereinnehmer- und Buchhalter-Stelle nach dem Ausschuss-

antrage in die Competenz des Landes-Ausschusses gehören, oder ob dieselbe dem h. Hause selbst vorbehalten bleiben soll, nicht gleichgiltig. Ich erlaube mir deshalb einige wenige Worte an die h. Versammlung zu richten. Es haben sich bereits gewichtige Stimmen für den Ausschussantrag erhoben, namentlich hat das verehrte Ausschussmitglied Dr. v. Stremaier in eben so beredter als überzeugender Weise, obgleich in etwas reservirter Haltung, für den Ausschussantrag gesprochen; das letztere selbstverständlich aus dem Grunde, damit es nicht den Anschein gewinne, als spreche er Cicero pro domo. Weil er sich aber dem ungeachtet, obwohl mit einigem Widerstreben, für den Ausschussantrag aussprach, so liefert mir das den Beweis, daß er die Sache für sehr wichtig hielt, und daß er von der Richtigkeit der Anschauung, von welcher der Ausschuss bei der Abfassung dieses Paragraphen ausging, vollkommen überzeugt war; und dieses, meine Herren, scheint mir sehr beachtenswerth.

Große Versammlungen scheinen mir ihrer Natur nach und nach der Erfahrung wenig geeignet, Besetzungen von Dienststellen vorzunehmen. Man bemerkt allerdings dagegen: das mag früher gewesen sein, unsere Zustände haben sich geändert, in der öffentlichen Meinung heutzutage liegt das zureichende Correctiv. Immerhin, — unsere Zustände haben sich geändert, und sie werden sich hoffentlich zum Bessern fortan ändern; dem ungeachtet werden Versammlungen den Menschen nicht ausziehen, und ihre Mitglieder werden menschliche Schwächen nicht ganz abstreifen. Ich liebe es nicht, mit den Heulern fortan alte Zustände, alte Sünden heranzuzerren, sie zu bekräftigen und zu verdammen; wir sind ja eben dazu da, bessere Zustände anzubahnen, und ich glaube, wir erfüllen unseren Beruf besser, wenn wir, statt zu klagen, gleich werththätig Hand anlegen. Zuweilen sind jedoch historische Reminiscenzen nothwendig, um sich zu belehren, und in einem solchen Falle scheint mir ein Rückgreifen in die Vergangenheit gerechtfertigt. Zu den Uebelständen und Gebrechen des ancien regime gehörte ohne Zweifel auch die Vielregiererei; man scheute sich in den höchsten Verwaltungskreisen oft nicht, sich mit minutiösen Details zu befassen, und glaubte seine Thätigkeit bis zu den Diurnisten herab erstrecken zu müssen, während man der Besetzung von hervorragenden, von Leitungsstellen manchmal nicht die gebührende Achtung zuwendete. Und doch, meine Herren, erzielten die besten Gesetze und die besten Organisirungen nur halbe Erfolge, wenn die mit der Durchführung betrauten Organe, namentlich die am maßgebender Stelle, nicht Männer sind, welche ihre

Plätze ausfüllen. Ist man aber so glücklich, an solchen Stellen befähigte und gesinnungstüchtige Männer und Männer von Berufstreue und Diensteifer zu haben, dann überlasse man ihnen getrost die Wahl der untergeordneten Organe, sie werden die rechten Männer zu finden wissen, und sie sind ja für die entsprechende Durchführung verantwortlich.

Gestatten Sie mir nun, meine Herren, die Rußanwendung auf unseren Ausschuß zu machen. Im Landes-Ausschusse sitzen Männer unseres Vertrauens, Männer, welche das in sie gesetzte Vertrauen, — ich verweise an den Geschäftsbericht, — in einer Weise gerechtfertigt haben, daß, wäre es an der Zeit, ich mich veranlaßt finden könnte, eine Anerkennung ihrer erspriesslichen Thätigkeit von Seite des h. Hauses zu prozvociren; da ich aber dieses nicht an der Zeit finde, so wünsche ich zum Mindesten, daß durch einen abändernden Beschluß über ihren Antrag im §. 24 der Amtsinstruktion auch nicht der leiseste Schatten eines Mißtrauens auf sie fallen möge. Man bemerkt dagegen, man habe das vollste Vertrauen in den gegenwärtigen Landes-Ausschuß, er sei aber nicht permanent. Allerdings nicht, — allein jeder Anfang ist schwer; wenn aber der erste Landtag schon bei der Wahl seines ersten Landes-Ausschusses so glücklich war, so erblicke ich darin die beruhigende Garantie, daß man auch bei kommenden Wahlen nicht mit minderer Ueberlegung und Vorsicht zu Werke gehen wird.

Dies bestimmt mich, für den Antrag des Ausschusses, wie er im §. 24 uns vorliegt, zu stimmen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Dr. R. v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Als ich mir in der letzten Sitzung erlaubte, den Antrag zu stellen, das h. Haus wolle die vorliegende Instruktion en bloc annehmen, ging ich dabei von der Voraussetzung aus, daß die darin ausgesprochenen Grundsätze und Regeln keiner wesentlichen Anfechtung unterliegen könnten, und daß es sich höchstens dabei um stilistische Abänderungen handeln könne. Diese Voraussetzung war eine irrige. In der Vollberathung hat der §. 24 zu einer Debatte Anlaß gegeben, welche meines Erachtens eine Prinzipienfrage in sich schließt. Es ist nämlich die Frage also zu formuliren: Wem steht das Ernennungsrecht der mit landschaftlichen Behörden, Aemtern und Instituten verbundenen Dienstesposten zu? Steht es nur dem Landes-Ausschusse zu, oder nimmt daran auch der Landtag Theil, und in beiden Fällen unbedingt, oder unter der Bedingung der A. h. Genehmigung? Diese Frage fand eine verschiedene Erledigung in dem

Antrage des Landes-Ausschusses nach Inhalt des §. 24 der Instruktion, und in dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer. Indem ich mir das Wort erbitte, um eine von diesen beiden Anträgen verschiedene Ansicht zu vertheidigen, welche nämlich dahin geht, daß in dem §. 24 die Worte (zweites alinea): „in so ferne . . .“ bis zum vierten alinea: „Zur Besetzung“ ganz weggelassen werden, — indem ich mir, sage ich, das Wort erbitte, um die Ansicht zu vertheidigen, erkenne ich im vollen Umfange das Mißliche der mir gestellten Aufgabe. Es ist eine sehr dankbare Aufgabe, der Versammlung, zu der man spricht, ein Recht zu vindiciren, besonders wenn man sich hiebei auf die Vergangenheit berufen kann; es schmeichelt der Eitelkeit eines jeden Einzelnen, wenn auch nur in einem 60stel Bruchtheile über das Wohl und Weh des Einzelnen selbst entscheiden zu können. Ich, meine Herren, muß auf dieses kräftige Unterstützungsmittel ganz verzichten; ich, meine Herren, muß lediglich an Ihren gesunden Sinn, an Ihre konstitutionelle Gesinnung appelliren, und Sie ergebenst bitten, die Gründe, welche ich für meine Ansicht anführen werde, einer ruhigen, einer unparteiischen Prüfung würdigen zu wollen.

Die erste Frage, welche an uns herantritt, ist die: Besteht die bisherige Gepflogenheit, wornach die Besetzung gewisser Dienstposten im Mehrfache der A. h. Genehmigung zu unterbreiten ist, annoch in Rechtskraft, oder bedarf es hiezu, wie Herr Dr. Rechbauer beantragt hat, im verfassungsmäßigen Wege einer Abänderung? Meine Herren! Ich beantworte diese Frage oder eigentlich den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer entschieden mit: „Nein!“ Die verfassungsmäßige Abänderung ist getroffen; es bedarf keiner solchen mehr, und alle Dienstesposten, welche mit landschaftlichen Aemtern, Behörden oder Instituten verbunden sind, alle Dienstesposten, welche im Interesse des Landes geübt, und aus Landesfondem entlohnt werden, sind nur durch den Landtag, respektive durch den Landes-Ausschuß, zu besetzen. Meine Herren! In Verfassungsfragen gibt es kein Gewohnheitsrecht, in Verfassungsfragen gibt es nur ein geschriebenes Recht, und wenn wir nun auf dieses Recht, auf unsere Landesordnung zurückblicken, so finden wir auch nicht ein Zota, welches die Ansicht bekräftigen würde, daß annoch zur Besetzung solcher Stellen die A. h. Genehmigung eingeholt werden müßte. Wir haben oft von dem A. h. Throne und von der Ministerbank die Versicherung aussprechen gehört, daß die Autonomie der einzelnen Königreiche und Länder innerhalb der bestehenden Februarpatente unangefastet bleiben werde. Ich frage: gehört dieses Be-

setzungsrecht nicht zur Selbstständigkeit oder, wenn man sich des beliebten Ausdruckes bedienen will, zur Autonomie der einzelnen Königreiche und Länder? Wer hat hierüber zu entscheiden, als das Land, welches die Entlohnung leistet, als das Land, in dessen Interesse der Dienst geübt werden soll? Aber noch mehr, meine Herren! Ich kann mir dieses Compositum gar nicht in der Ausführung denken. Nehmen Sie an, der Ausschuss erstatte einen Vorschlag an die Ministerien, welche natürlich interveniren müssen, und es wird dieser Vorschlag der A. h. Genehmigung unterbreitet. Wer ist dann dafür verantwortlich, frage ich, das Ministerium in Wien, oder der Landes-Ausschuß hier? Sollen wir hierüber, wenn Mißgriffe begangen worden sind, in Wien interpelliren, oder sollen wir den Landes-Ausschuß hier zur Verantwortung ziehen?

Meine Herren! Es ist eine Erfahrungssache: wenn man die Verantwortlichkeit theilt, so hebt man sie in facto auf. Aber, wird man mir sagen, mit dem Unterrichtsweisen sind auch Staats-, sind auch Reichsinteressen verbunden, und für diese müsse die Regierung, müsse das Ministerium wachen. Das bestreite ich keinen Augenblick. Allein gerade in diesem Einwurfe liegt die Bekräftigung meiner Ansicht. Wenn es sich um das Unterrichtssystem, um die Gesetzgebung in Unterrichtssachen handelt, da wird der Landtag nicht interveniren, das ist Reichs-Angelegenheit; aber die Persönlichkeit, welche den Dienst verrichtet, ist keine Reichsangelegenheit, die ist eine Landesangelegenheit, — und dieses Recht können, dürfen und müssen wir uns ausschließlich vorbehalten. Ich weiß übrigens gar wohl, meine Herren, daß in Allem und Jedem die landesfürstliche Oberaufsicht auch wirksam sein werde. Das wird Niemand bestreiten, das kann Niemand bestreiten, allein das Oberaufsichtsrecht und das jus nominandi sind zwei ganz verschiedene Dinge.

Ich meine daher, diese Frage ist abgethan, diese Frage scheint mir so klar, daß es Zeitverschwendung wäre, hierüber noch mehr zu sprechen.

Ich gehe nun zur zweiten Frage über, nämlich zu der Frage, wem gebührt das Recht, diese Dienstposten zu besetzen? Ist es ein nur dem Landes-Ausschuße zukommendes Befugniß, oder kann sich der Landtag die Besetzung einzelner Stellen vorbehalten? Meine Herren! Mir scheint auch die Antwort auf diese Frage nicht zweifelhaft. Der §. 25 der Landesordnung sagt: Der Landtag bestimmt die Art der Ernennung und die Disciplinarbehandlung u. s. w. Wenn ich den §. 25 mit dem §. 11 der Landesordnung und mit dem §. 1 der Instruktion, welchen Sie, meine Herren, bereits

beschlossen haben, verbinde, wonach der Landes-Ausschuß das verwaltende und ausführende Organ des Landes ist; so habe ich keinen Zweifel, daß unter der Art der Ernennung nicht das quis, sondern das quomodo zu verstehen ist. Der Landtag ist berufen, die Dienstes-Pragmatik zu entwerfen, aber nicht die Dienstesstellen zu besetzen. Allein, meine Herren, ich will nicht das Paradeferd der Paragraphenreiterei vor Ihnen herumtummeln, das bleibt der juristischen Kammer vorbehalten, ich will, meine Herren, meine Ansicht aus der Natur der Sache, und aus den unlängbaren Prinzipien des konstitutionellen Regimes vertheidigen, und ich bitte in dieser Beziehung mir noch für einige Zeit Ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Meine Herren! Es ist ein Grundsatz des konstitutionellen Regimes, daß die obersten Gewalten getheilt sind, — die unabhängige richterliche Gewalt, die gesetzgebende Gewalt, an welcher die Volksvertretung Theil nimmt, und die ausführende Gewalt. Wir Alle, meine Herren, wollen das konstitutionelle Prinzip, wir wollen es wahrhaftig und aufrichtig, wir wollen es ganz. Wenn wir aber dieses Prinzip wollen, so müssen wir vor allem Anderen konstitutionelle Gesinnungen bethätigen, wir müssen uns vor allem Anderen der nationalen Tugend der Selbstverleugnung befleißigen, wir müssen die Kraft haben, mit Verleugnung von Egoismus, Eitelkeit, Kamaraderie den Grundsatz festzuhalten, auf welchem das Gleichgewicht der Gewalten in konstitutionellen Staaten beruht, und das ist die Theilung der Gewalten. Wenn eine Gewalt in das Ressort einer anderen eingreift, dann ist Chaos, dann beginnt die Confusion.

Wenn ich nun zur Anwendung dieser Sätze auf den vorliegenden Fall schreite, so glaube ich vor allem Anderen sagen zu müssen, — und ich berufe mich hierbei auf das Zeugniß des in unserer Mitte sitzenden, gelehrten Professors der Staatswissenschaften, — daß keine gesetzgebende Versammlung der Welt sich ein Ernennungsrecht bezüglich einzelner Dienstposten weder gesetzlich noch faktisch vorbehalten hat. Das steht durch aus nur der verwaltenden Gewalt, das steht durch aus nur der ausführenden, — der Executivgewalt zu. Wir, meine Herren, haben eine wichtige Mission! Wir Alle wollen auf dem Grunde der Selbstständigkeit der einzelnen Königreiche und Länder mit Bewahrung der nationalen Gleichberechtigung, ein einheitliches Gesamtösterreich auf den freiesten Grundlagen. Wir, meine Herren, sind berufen, den Unterbau zu liefern, wir sind berufen, die Bahnen zu eröffnen, auf welchen in Zukunft das Geleise gezogen werden soll. Soll nun der Bau den Meister loben, so müssen sich die Bauführer auch

befleissen, die ersten Grundregeln des konstitutionellen Baues sich gegenwärtig zu halten; sie müssen sich enthalten können, in eine fremde Sphäre einzugreifen. Meine Herren! Ich weiß wohl, es wird weder das Reich, noch das Land zu Grunde gehen, ob der landeschaftliche Buchhalter und Obereinnehmer A oder B heißen; ich weiß, daß das nicht eine Frage von kapitaler Bedeutung ist; allein es ist ein Prinzip, welches dabei zur Anwendung kommt, und ich sage nun, eben weil wir zum Unterbaue berufen sind, principiis obsta!

Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich nicht nur allgemeine Betrachtungen, sondern, daß ich auch besondere Gründe für meine Ansicht anführe. Ich sage vor Allem, wollte sich die h. Versammlung das Ernennungsrecht, bezüglich einzelner Dienstesposten vorbehalten, so würde sie gegen die Gerechtigkeit verstossen. Es ist ein Grundsatz des konstitutionellen Regimes: der Schutz des Gesetzes. Jeder Akt der Regierung muß unter dem Schutze des Gesetzes vor sich gehen, für jeden Akt ist die Regierung verantwortlich, es muß für jeden Akt einen iudex ad quem geben. Und nun, meine Herren, stellen Sie sich den analogen Fall vor: der Minister, welcher Dienstesposten landesfürstlicher Aemter zu besetzen hat, erstattet den Vortrag an Sr. Majestät unseren allergnädigsten Kaiser; er bleibt dafür verantwortlich der Reichsvertretung, er kann für jeden Mißgriff von Seite der Reichsvertretung im Wege der Interpellation zur Verantwortung gezogen werden. Ich frage Sie aber, meine Herren, in Anwendung auf uns, wenn wir ernennen, wo bleibt denn dann der iudex ad quem, an wen soll sich dann der Betroffene (im eigentlichen Sinne) wenden? Wir haben uns dadurch nicht nur autonom, wir haben uns dadurch souverän erklärt, und eine solche Souveränität im Hinblick der konstitutionellen Grundsätze heißt Willkür, sie kommt dem Satze gleich: „sic volo, sic jubeo“. Das ist die Maxime des Absolutismus!

Aber noch mehr, meine Herren; erlauben Sie mir eine Bemerkung und gestatten Sie mir die wahrhafte Versicherung, daß ich diese Bemerkung nicht aus Mangel an Courtoisie, ja gewiß nicht aus Mangel an Hochachtung gegen diese h. Versammlung ausspreche, welcher anzugehören ich zur höchsten Ehre meines Lebens rechne. Der Landtag als solcher ist gar nicht geeignet, über Persönlichkeiten zu entscheiden. Als wir im Reichsrathe über die Freigebung der Advokatie debattirt haben, da hat einer unserer Collegen aus der Steiermark mit beredten Worten ein Bild entworfen, wie diese unglücklichen Conzipienten von einem Ministerial-Bureau zum andern wandern, und dort gleich Bettlern das er-

bitten müssen, was sie zu fordern ein Recht haben. Meine Herren! Wollen wir etwas Aehnliches einführen, wollen wir die Competenten nöthigen, alle 60 Abgeordneten zu besuchen, und vor jedem den Lobgesang ihrer Verdienste anzustimmen! (Rufe: Sehr gut!) Oder glauben Sie vielleicht, meine Herren, daß wir lauter Kavater's sind, und daß wir bloß nach der Physiognomie ein sicheres Urtheil über die Competenten fällen können? Das, meine Herren, möchte ich denn doch bezweifeln! Gehen wir weiter, denken wir uns die Durchführung. Soll diese hohe Versammlung die Competenztabellen hier kritisiren, sollen wir über die Fehler, Gebrechen, Vorzüge der einzelnen Competenten von der Tribune herab urtheilen, sollen wir ein Gericht hier bilden? Meine Herren! das überlassen wir anderen Kammern, das ist einer solchen Versammlung unwürdig. (Bravo und Rufe: Sehr gut!) Doch welche Wirkung würde dies auf den einzelnen Competenten haben! Glauben Sie, meine Herren, daß Männer von Selbstgefühl und Selbstbewußtsein sich zu einer solchen Candidatur herbeilassen würden? Ich zweifle. Wir würden daher die tüchtigsten Competenten von vorhinein ausschließen.

Meine Herren! wenn ich diese h. Versammlung betrachte, wenn ich den Gang verfolge, welchen die Verhandlungen genommen haben, so erfüllt es mich mit Jubel und Freude, daß das bestätigt wird, was ich bei einer Gelegenheit im Reichsrathe ausgesprochen habe. Die Volksvertretung in Steiermark ist das Bild der Eintracht; brüderliche Liebe verbindet den Norden mit dem Süden, wir kennen keinen Nationalhaß, wir kennen keine Sonderbestrebungen, (lebhaftes Bravo) wir sind Eins im Herzen und in der That! (Bravo und Rufe: Sehr gut.) Meine Herren! So ist es und der Himmel gebe, daß es so bleiben möge! Wenn aber Parteinungen auch in unserem Hause zu Tage kommen, wenn die herrschende Partei die Majorität in Händen hat, wen wird sie ernennen? Einen Genossen ihrer Partei. Glauben Sie, meine Herren, daß ein solcher Vorgang im Interesse des Dienstes liegt? Muß nicht jeder Competent schon bei seinem Eintritte Parteimann werden? Meine Herren! Es ist vielleicht nicht ganz passend, daß ich es ausspreche, aber es ist wahr: Jeden Beamten begleitet von der Geburt bis zum Grabe das Streben nach Beförderung! Wenn die ersten Stellen Sache der Partei des Landtages sind, dann muß sich der Candidat zum Parteimanne machen. Das soll uns ferne sein! Ich will nicht, daß der Beamte ein blindes Werkzeug in den Händen seiner Vorgesetzten sei, aber er muß Parteibestrebungen entrückt sein, sonst schwindet die Disziplin, sonst schwindet der Gehorsam.

Man hat sich auch auf das historische Recht berufen. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche das Alt-hergebrachte unbedingt verwerfen. Ich gehöre aber auch nicht zu denjenigen, welche dagewesene Gestalten, welchen das Leben, welchen der Geist entflohen, wieder einbalsamiren wollen, ich gehöre nicht zu denjenigen, welche dem neuen Leben nur dann eine Berechtigung zugestehen, wenn noch ein klein wenig Zopf daranhängt. Ich muß daher gestehen, daß ich über die Motive, welche mein verehrter Freund Dr. Rechbauer vorgebracht hat, erstaunt war. Meine Herren, ich betone den Ausdruck „mein verehrter Freund“; denn nicht bloß persönliche Sympathien sind es, welche mich zu dieser Bezeichnung veranlassen, sondern eine durch 20 Monate unter schweren Kämpfen erprobte politische Parteinossenschaft. Ich sage daher, ich wundere mich, daß mein Freund Dr. Rechbauer, von dem ich glaubte, daß er alle vormärzlichen Ideen in die Gruft der Väter längst verbannt hat, welche Blätter, welche von dem grünen Stamme des öffentlichen Lebens abgefallen sind, noch sammelt, sie zu einem Kranz flicht, um ihn dieser Versammlung der Volksvertreter als Angebinde darzureichen! Betrachten wir aber dieses historische Recht der Ernennung durch den Landtag näher. Sie wissen Alle, welche Bedeutung die Landtage ex illo tempore hatten; man betrachtete sie als Verwaltung einer Domäne, man gestattete ihnen in merito eigentlich über Nichts zu entscheiden, aber um sie zu beruhigen, gestattete man ihnen gewisse Freuden und Vergnügungen. (Heiterkeit.) Die Mitglieder durften rothe Fracke tragen, sie hatten das Vorrecht auf gewisse Plätze im Theater; sie durften aus dem Domestikalfonde wohlthätig sein, und weiß Gott, sie waren es in der hochherzigsten Weise, sie konnten Stipendien verleihen, und um die Verhältnisse auszugleichen, hat man das Ernennungsrecht der I. st. Beamten zum Theile dem Landtage, zum Theile der verordneten Stelle überlassen. Damit hat man die Leute persönlich befriedigt, und durch diese Abschlagszahlungen das Begehren nach sachlicher Berechtigung abgeschnitten. Nun, meine Herren, ich weiß nicht, ob es geschehen, aber möglich war es, daß der damalige Landtag bei der ihm zukommenden Ernennung von Persönlichkeiten einen Nepotismus geübt habe, daß er vielleicht auf parentele, clientele, auf kameradschaftliche Beziehungen Rücksicht genommen habe. Ich weiß nicht, ob es geschehen ist, aber möglich war es, daß auch die verordnete Stelle sich so etwas habe zu Schulden kommen lassen. Und wäre dieß geschehen, so müßte dann der Jurist gesagt haben: „*Delicta reciproca compensatione tolluntur*“ — das heißt in's Deutsche übertragen:

eine Hand wusch die andere, und die Sache war gar. Meine Herren! solche historische Rechte sind begrabene Gestalten.

Wenn wir solche historische Rechte heraufbeschwören, dann fordert die Consequenz auch anderen historischen Ansprüchen der genannten Art Raum und Platz zu geben, und ich glaube, daß dann die öffentliche Meinung nicht mit uns gehen würde. Allein man sagt, der Landes-Ausschuß ist am Ende eine Behörde. Wenn man Alles dem Landes-Ausschusse überläßt, so kommt dann am Ende das bureaukratische Regime zum Vorschein, es wird dann eine kanzleimäßige Pedanterie entscheiden, während, wenn die gesammte Versammlung entscheidet, der frische Hauch des Lebens die Ernennung durchdringen würde. Meine Herren! das könnte sein, wenn es nicht ein remedium gäbe, und dieses remedium liegt in der Verantwortlichkeit. In illo tempore gab es meines Wissens keine Verantwortung, mir ist nicht bekannt, daß die Verordnetenstelle öffentlich von Seite des Landtages über irgend einen Akt zur Rechenschaft gezogen worden wäre. Allein, meine Herren, jetzt ist es anders, wir nehmen einen höheren Standpunkt ein, wir sind die kontrolirende, die überwachende Instanz und wenn der Landes-Ausschuß, sei es aus Irrthum, sei es aus Willkühr, einen Mißgriff in der Ernennung und Besetzung begeht, dann werden wir ihn zur Verantwortung ziehen, wir werden über ihn ein Gericht heraufbeschwören, welches, wie schon Johannes v. Müller gesagt hat, auch Fürsten nicht ungehört lassen; es ist dieß das Gericht der öffentlichen Meinung! Darin, meine Herren, liegt die wahre Verantwortlichkeit für alle Personen, welche eine öffentliche Stellung einnehmen. Wie aber, meine Herren, wenn wir selbst in ultima linea entscheiden? — Ich weiß nicht, ob uns die Gabe der Unfehlbarkeit auch schon zu Theil geworden ist. Wenn wir nun einen Mißgriff begangen hätten, und zwar inappellabel, glauben Sie, meine Herren, daß dieses Gericht uns verschonen würde? Gewiß nicht! Ich würde es aber sehr bedauern, wenn irgend ein Fall vorkommen möchte, durch welchen diese h. Versammlung, welche der Ausdruck der Stimme des Landes ist, diskreditirt werden könnte. Daher kümmern wir uns nicht um Persönlichkeiten, lassen wir es den Männern des Landes-Ausschusses anheimgestellt, sie sind die Verantwortlichen, sie werden auch von uns und der öffentlichen Meinung gerichtet werden, wenn sie Mißgriffe begehen.

Meine Herren! Ich glaube, ich habe Ihre Geduld schon lange in Anspruch genommen; gestatten Sie mir nur noch zum Schlusse Eine Bemerkung. Man hat gesagt, die Stellen des Obereinnehmers und Buchhalters

seien die wichtigsten Posten, der Buchhalter nehme sogar eine Stellung ein, welche in gewissen Beziehungen den Landes-Ausschuß kontroliren soll, es sei daher wohl natürlich, daß nicht die kontrolirte Behörde den Kontrolleur ernenne. Man hat weiter gesagt, wenn der Landtag berechtigt ist, den Landes-Ausschuß zu ernennen, — majus in se continet minus, — also wird er auch über Besetzung einzelner Posten zu entscheiden haben. Das Letztere kommt mir gerade so vor, indem ich mir erlaube diesfalls einen Vergleich anzuführen. In einem Staate, in welchem bereits die konstitutionelle Regierung vollkommen und allseitig durchgegriffen hat, werden die Minister in der Regel aus der Majorität gewählt. Ich glaube aber, es ist noch gar keiner Majorität eingefallen, in die Sphäre des Ministeriums einzugreifen, und zu sagen: wir werden zwar das Ministerium durch unsere Leute bestellen, aber wir behalten uns vor, alle wichtigen Dienstesposten selbst zu besetzen. Gerade so kommt es mir vor, wenn man sagt: Wer den Landes-Ausschuß ernennen kann, kann sich auch die Befugnisse des Landes-Ausschusses vorbehalten. Der Patron ernennt den Pfarrer; ich glaube aber, es ist noch keinem Patrone eingefallen, sich pfarrherrliche Rechte vorzubehalten.

Was nun die Stelle des Buchhalters selbst anbelangt, will ich nicht in Abrede stellen, daß er auch kontroliren soll; allein er wird seinem Dienste als ein Mann von Ehre, als ein Mann von Pflichtgefühl obliegen; er hat überdies einen judex ad quem, an den er sich halten kann, das ist: diese Versammlung. Wenn er aber von uns ernannt wird, dann ist seine Stellung eine ganz andere. Er soll aber immer ein untergeordneter Beamter bleiben, er soll in gewisser Beziehung dem Landes-Ausschusse untergeordnet sein; denn er darf ihm nicht coordinirt sein, er muß ihm subordinirt werden.

Meine Herren! Der Landes-Ausschuß ist eine von uns geschaffene Behörde; thun wir Nichts, was diese Autorität untergraben, was dieselbe schwächen kann, zeigen wir, meine Herren, daß wir nicht nur für den freien Staat reif, sondern daß wir auch im Stande sind, die freie Großkommune des Landes zu verwalten. Bleiben wir eingedenk des ersten Satzes: im freien Staate muß der freie Bürger die höchste Achtung vor den Gesetzen, welche er mitberathen hat, an den Tag legen, er muß die höchste Achtung vor den von ihm selbst geschaffenen Autoritäten an den Tag legen! Deshalb, meine Herren, erlaube ich mir, Ihnen meinen Antrag zu empfehlen. (Lebhafter Beifall).

Landeshauptmann: Herr Dr. H. Mulley hat das Wort.

Abg. Dr. H. Mulley (Cilli): Meine Herren! Ich würde es wohl für eine Anmaßung halten, nach der so ausgezeichneten Rede des Herrn Abg. Dr. Ritter v. Waser das Wort zu ergreifen, wenn ich mir nicht in der letzten Sitzung vorbehalten hätte, jenachdem die Beantwortung meiner Interpellation an den Herrn Landeshauptmann ausfällt, die diesbezüglichen Anträge zu stellen. Aus der uns heute gütigst ertheilten Antwort geht hervor, daß ein Allerhöchster Vorbehalt bei Besetzung gewisser Dienstesstellen nicht als bestehend anzunehmen sei; die Folge davon ist, daß ich beantragen muß, es sei im §. 24 der Nachsatz des 1. Absatzes, lautend: „insoferne die Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstesposten nicht der Allerhöchsten Entschlie-ßung vorbehalten ist“, wegzulassen. Nachdem die Gründe für diesen Antrag in so erleuchteter Weise von dem hochverehrten Herrn Vorredner bereits erörtert worden sind, habe ich bezüglich dieses meines Antrages weiter Nichts zu bemerken.

Ich habe jedoch zu §. 24 noch einen andern Antrag zu stellen. Es ist bereits in der letzten Sitzung angeregt worden, daß jede, wie immer geartete Modifikation des §. 24 bezüglich der Ernennung der land-schaftlichen Beamten mit dem Vertrauen, welches dem Landes-Ausschusse von uns zu jeder Zeit gezollt worden ist, und gezollt wird, Nichts zu schaffen habe. Es ist dies aber auch eine ganz natürliche Behauptung, denn wir haben es hier mit dem Landes-Ausschusse, nämlich mit einer moralischen, mit einer Collectiv-Person zu thun; an diese Collectiv-Person wird das Recht der Ernennung der Beamten übertragen; die einzelnen Mitglieder dieser Person sind nach den Umständen veränderlich, sie können sich durch freiwilliges Austreten, oder durch andere Wechselfälle des Lebens verändern. Es ist daher im vorliegenden Falle unsere Funktion bei der Modifikation des §. 24 eine rein objektive.

Dies vorausgeschickt, erlaube ich mir zu beantragen, daß zum ersten Absätze des §. 24 noch ein Zusatz hinzugefügt werde; nach den Worten: „Der Landes-Ausschuß hat die erledigten Stellen der im §. 23 erwähnten Beamten und Diener zu besetzen“ käme der Zusatz: „so lange der Landtag nicht etwas Anderes beschließt“. Ich gehe bei diesem Zusätze von der Voraussetzung aus, daß dem Landes-Ausschusse die seinem Wirkungskreise angemessene Machtvollkommenheit übertragen werden müsse, und daß das gesetzgebende Organ in die Exekutive nicht einzugreifen hat. Ich möchte daher dem Landes-Ausschusse seinen vollen Anspruch in dieser Beziehung gewahrt wissen; ich möchte aber auch andrerseits dem Landtage sein verfassungsmäßiges Recht

gewahrt wissen, welches im §. 25 der Landesordnung begründet ist, und darin besteht, daß der Landtag zu jeder Zeit berechtigt sei, die Art der Ernennung der landschaftlichen Beamten zu bestimmen. Es ist dies ein verfassungsmäßiges Recht, dessen sich der Landtag dem Lande gegenüber nicht begeben kann, und ich glaube, es ist eine Hauptaufgabe des Landtages, für die verfassungsmäßige Durchführung und für die pflichtgemäße Festhaltung an der Verfassung einzustehen.

Man wird mir vielleicht einwenden, daß ein solcher Beisatz, eben weil in der Landesordnung begründet, somit verfassungsmäßig, hier überflüssig sei; ich bemerke jedoch, daß selbst der Landes-Ausschuß in dem Entwurfe der Instruktion, welchen Entwurf derselbe dem verstärkten Ausschusse zur Vorberathung vorgelegt hat, diesen von mir beantragten Zusatz gemacht hat; damals, so sollte man glauben, war dieser Zusatz jedenfalls in höherem Grade selbstverständlich, als heute, weil es sich damals eben nur um eine provisorische Instruktion gehandelt hat. Allein durch diesen Zusatz sollte offenbar angedeutet werden einerseits, daß es sich hier um ein höchwichtiges, um ein eminentes Recht handle, und andererseits, daß dem Landtage die Pflicht betont werde, bei veränderten Verhältnissen bezüglich dieses übertragenen Rechtes Modifikationen eintreten zu lassen.

Ich bin daher der Meinung, daß der Landtag dem Lande gegenüber verpflichtet sei, den Beisatz zu machen: „so lange der Landtag diesfalls nichts Anderes beschließt“. Eine Folge dieses meines Antrages ist, daß der zweite Absatz des §. 24 ganz wegzubleiben habe, daß ferner eine absatzweise Abstimmung über den §. 24 stattfinden müsse, daß also der Nachsatz des ersten Absatzes des §. 24 wegzulassen und an dessen Stelle als Nachsatz zu setzen sei: „so lange der Landtag nicht etwas Anderes beschließt“.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rehbauer (Graz): Ich hätte fürwahr nicht gedacht, daß mein Antrag, den ich in der letzten Sitzung zu stellen die Ehre hatte, eine so lebhafte Debatte hervorrufen würde, und ich muß vor Allem meine Verwunderung darüber bekennen, wie von einer Seite, von welcher früher eine en bloc Annahme der ganzen Instruktion beantragt wurde, nun mit solcher Wichtigkeit, mit solchem oratorischen Aufwande auf einzelne Punkte meines Antrages eingegangen wurde, wie gerade von jener Seite einem Passus eine solche ungemeine Tragweite beigelegt wurde, auf dessen Auslassung nun der Antrag gestellt wird, während früher

die en bloc Annahme, mithin die Annahme des ganzen Gegenstandes, diesen Passus mitinbegriffen, der Antrag desselben Redners war. Ich bin nicht in der Lage, wie dies von meinem verehrten Herrn Vorredner geschehen ist, in einer schön geformten und begründeten Rede meine Ansichten hier darzulegen, weil ich heute lediglich Angriffe gegen die Anträge, die ich stellte, zu beantworten habe, und daher unvorbereitet darauf antworten muß. Desungeachtet glaube ich dies doch mindestens so weit, als es mir meine Kräfte erlauben, sogleich thun zu sollen.

Vor Allem wende ich mich zu dem Antrage, es sei im §. 24 der Mittelsatz: „insoferne die Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstesposten nicht der Allerhöchsten Entschließung vorbehalten ist“ auszulassen. Ich habe bei §. 24 den Antrag gestellt, daß, insoferne nicht im verfassungsmäßigen Wege eine Aenderung der dermalen bestehenden Vorschriften eintritt, in jener Weise vorzugehen sei, wie es bisher der Fall ist. Als ich diesen Antrag stellte, leitete mich dabei nichts Anderes, als der Wunsch und das Streben, die verfassungsmäßigen Rechte, welche dem Landtage gegeben sind, ihrem vollen Umfange nach zu wahren, und daher auch die Autonomie, das Selbstverwaltungsrecht, in jeder Beziehung zur Geltung zu bringen. Als zu diesem Rechte gehörend, erkannte ich eben auch das Recht der Ernennung für alle aus Landesmitteln bezahlte Dienstesposten, mithin auch für jene, deren Besetzung bisher im Wege der Allerhöchsten Entschließung stattfand. Weil ich eben dieses Recht der Selbstverwaltung und Autonomie unbedingt aufrecht erhalten wollte und dieses in dem vorliegenden Ausschussantrag nicht gewahrt fand, sah ich mich veranlaßt, diesen meinen oberwähnten Antrag zu stellen; ich muß mich, wie gesagt, nur wundern, wie es denn, wenn man diesen Passus in's Auge faßt, möglich ist, eine en bloc Annahme zu beantragen, und dann gegen meinen Antrag zu sprechen. Ich habe auf die einfache Weglassung dieses Mittelsatzes damals den Antrag nicht gestellt, weil ich der Meinung war, bis jetzt sei keine verfassungsmäßige Aenderung der betreffenden Bestimmung erfolgt. Die verfassungsmäßige Aenderung im Wege eines Landesgesetzes besteht derzeit noch nicht, wie mein verehrter Freund, — auch ich betone den Ausdruck „mein verehrter Freund“, — Dr. R. v. Waser bemerkt hat; die Aenderung kann aber sogleich entweder im Wege eines Landesgesetzes, oder in gewisser Richtung auch im Wege eines Landesbeschlusses erfolgen. — §. 25 der L. O. gibt das Recht der Bestimmung der Art der Ernennung dem Landtage selbst in die Hand, es muß also der Landtag beschließen, in

welcher Weise er die Beamten ernannt haben will; so lange aber nun ein solcher Beschluß nicht gefaßt ist, müssen die derzeit bestehenden Vorschriften als geltend angesehen werden, denn §. 25 bestimmt die Art der Ernennung nicht selbst, er gibt dem Landtage nur das Recht hiezu; solange also der Landtag von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht hat, müssen die bestehenden Vorschriften als geltend anerkannt werden.

Darum habe ich den Antrag in der Richtung gestellt: insoweit nicht im verfassungsmäßigen Wege eine Aenderung erfolgt. Ich habe nämlich vorausgesetzt, daß, wenn wir an die Berathung über die in Aussicht gestellten Vorlagen bezüglich der Organisation aller Stellen — sowohl der Hilfsämter, als der Lehrinstitute, welche unter der landschaftlichen Verwaltung stehen — gehen, daß es dann am Platze sein wird, nach §. 25 zu beschließen und zu entscheiden, wie in Zukunft die Besetzung dieser Stellen zu geschehen haben wird. Da wir dies in Aussicht haben, glaubte ich, man solle bis dahin auf diesem Zusatze beharren. Allein mein Antrag, glaube ich, hat den genügenden Beweis geliefert, daß ich nur zur Wahrung und Geltendmachung der Landesautonomie diesen Beisatz gemacht habe, und muß mich dabei dagegen verwahren, daß man die Waffe gegen mich umkehren und aus diesem Antrage Mangel an Durchdrungenheit für die Autonomie des Landes mir imputiren will. Jedenfalls hat aber mein Antrag Veranlassung gegeben, daß dieser Gegenstand der gehörigen Würdigung des h. Hauses unterzogen wird; und wenn wir heute schon den §. 24 in dem es heißt: „der Landes-Ausschuß besetzt die Stellen“, ganz unbeschränkt annehmen, wenn wir heute schon von dem durch §. 25 L. D. eingeräumten Rechte, die Beamten zu ernennen, Gebrauch machen und heute schon unsere Entscheidung als Landesbeschluß ansehen — und ich glaube, man kann ihn als das ansehen, — dann ist es vollkommen richtig, am besten und am zweckmäßigsten, den mittleren Beisatz: „insoferne die Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstesposten nicht der Allerhöchsten Entschliessung vorbehalten ist“, ganz wegzulassen. Ich bin daher in dieser Richtung mit der Weglassung ganz einverstanden, und habe, wie gesagt, nur deshalb damals nicht den Antrag darauf gestellt, weil ich der Meinung bin, es sei darüber ein besonderer Beschluß zu fassen, und bis dieser Beschluß gefaßt ist, müssen die bisherigen Vorschriften bestehen. Ich schließe mich jedoch in dieser Richtung auch dem Antrage an, daß der Mittelsatz wegzubleiben habe, da damit meine Anschauung unberührt bleibt.

Was nun aber die weiteren Bemerkungen meines

verehrten Herrn Vorredners betrifft, auf Grund welcher er die Ernennung der zwei wichtigsten Dienstesposten, nämlich des Obereinnehmers und des Buchhalters, nicht dem Landtage, sondern dem Landes-Ausschuße überwiesen haben will, so hat H. v. Waser erwähnt, der Landtag habe vor Allem nicht das Recht, sich diese Ernennung vorzubehalten. In dieser Beziehung muß ich auf §. 25 L. D. verweisen, welcher es ganz allein dem Ermessen des Landtages anheimstellt, wie die Beamtenstellen besetzt werden sollen. Wenn der Landtag das Recht hat, zu bestimmen, wie besetzt werden soll, oder — wie es dort heißt — wenn die Bestimmung der „Art der Ernennung“ dem Landtage überlassen ist, so kann sich der Landtag doch jedenfalls auch die Ernennung gewisser Dienstesposten selbst vorbehalten; ich glaube, der ganz einfache Wortlaut spricht dafür, und ich kann über dieses Recht nicht mehr im Zweifel sein. Es wurde dieses Recht auch in der letzten Sitzung ausdrücklich von allen Seiten betont, insbesondere wurde auch vom Herrn Dr. v. Stremayer ganz besonders hervorgehoben, daß nämlich dem Landtage allerdings das Recht zukomme, sich selbst die Ernennung von Beamten vorzubehalten, und gleich ihm auch von mehreren anderen Herren Rednern. Ich glaube §. 25 L. D. enthält diesfalls das Genügende, und ich halte jede weitere Ausführung hierüber für überflüssig.

Wenn nun der Herr Abg. Dr. Ritter v. Waser weiters bemerkt hat, das constitutionelle Princip fordere, daß der Landtag es nicht auf sich nehme, einige Beamtenstellen zu besetzen, das constitutionelle Princip lege uns Selbstverleugnung auf, man möge nicht ein Sechzigstel Eitelkeit in sich fühlen, die Beamten selbst zu ernennen, so muß ich offen und unumwunden erklären, ich habe eine solche Eitelkeit in mir nicht gefühlt, nicht um der Eitelkeit Rechnung zu tragen, habe ich meinen Antrag gestellt, sondern die Rücksicht auf das Wohl des Landes, auf die Sache hat mich dazu bewogen; ich habe geglaubt, wenn es sich um Persönlichkeiten für so wichtige Stellen handelt, sei eine Versammlung, welche vom Geiste des wahren Constitutionalismus durchdrungen ist, auch in der Lage, und würdig zu ermessen und genau abzuwägen, welche die passendsten Persönlichkeiten für diese so wichtigen Stellen sind, deren genaue und gute Verfassung von so außerordentlichem Einflusse für das Land ist. Nur das Wohl des Landes ist der Leitstern bei der Stellung meines Antrages gewesen, nicht kleinliche Eitelkeit, allenfalls als ein Sechzigstel bei der Ernennung mitzuwirken. Wenn Dr. Ritter v. Waser weiter sagt, keine gesetzgebende Gewalt der Welt habe sich die Ernennung

von Beamten vorbehalten, und dießfalls sich auf eine Autorität im Staatsrechte beruft, so verweise ich vor Allem auf Schweden; dem schwedischen Reichstage ist vorbehalten, sich selbst den Sachwalter zu ernennen, der insbesondere die Preßzustände zu überwachen hat. Allein ich brauche nicht nach Schweden zu gehen; wir haben ein Beispiel viel näher, wir haben die Gemeinde-Versaffung. In den Gemeinde-Ordnungen von Wien und Graz heißt es: Dem Gemeinderathe kommt die beschließende, dem Magistrat die ausführende Gewalt zu. Wir haben also auch hier die Theilung der gesetzgebenden und ausführenden Gewalt; das constitutionelle Prinzip ist auch im Gemeindeleben durchgeführt, und doch hat die Ernennung der Gemeindebeamten der Gemeinderath, und nicht der Magistrat. Wien insbesondere hat einen Vertretungskörper von 120 Gemeinderäthen, einen Körper, beiläufig doppelt so groß, wie der unsrige hier, und vollkommen im Prinzip begründet ernimmt der Gemeinderath von Wien als beschließender Körper die Beamten, und nicht der Magistrat, als ausführender. — Eben so ist es in Graz der Fall, wo auch der Gemeinderath die Ernennung der Beamten hat.

Wenn Dr. Ritter v. Waser weiter bemerkt, die Gerechtigkeit fordere es, daß der Landes-Ausschuß die Beamten ernenne, sonst seien wir souverän, der Beamte sei uns unbedingt unterworfen und keine höhere Macht kann ihn schützen, so meine ich, dürfte das auch der Fall sein, selbst wenn ihn der Landes-Ausschuß ernennt, sobald man ihm nicht den Recurs an den Landtag gestattet; wäre dieß nicht der Fall, so stünde der Beamte unbedingt unter dem Landes-Ausschuße, ohne eine Abhilfe über seine Beschwerde finden zu können; ihm gegenüber wäre also der Landes-Ausschuß souverän. Gestattet man aber die Beschwerdeführung gegen den Landes-Ausschuß an den Landtag, dann wäre der Landtag wieder in der Lage, über Persönlichkeiten, Geschäftsführung u. s. w. ein Urtheil zu schöpfen, wozu uns der Herr Abg. Ritter v. Waser die Fähigkeit abgesprochen hat.

Herr Ritter v. Waser meint weiters, der Landtag sei nicht geeignet, über Persönlichkeiten zu urtheilen; allein ich glaube, wir können uns, meine Herren, das Zeugniß geben, daß wir doch mehr oder weniger dazu geeignet sein dürften; der von uns gewählte Ausschuß ist eben ein Beweis, daß wir geeignet sind, tüchtige Persönlichkeiten zu wählen. Meine Herren! Wir mußten diesen Ausschuß zu einer Zeit wählen, in der wir noch nicht Gelegenheit hatten, die Fähigkeiten, Eigenschaften und Kenntnisse der Persönlichkeiten kennen zu lernen, und doch gelang es uns, tüchtige Männer zu

wählen. Sollte es uns nicht gelingen, einen einzelnen Beamten als tüchtig zu erkennen, wenn er längere Zeit im landschaftl. Dienste steht, wenn wir vom Landes-Ausschuße ausführliche Berichte erhalten, so daß Jeder von uns in der Lage ist, sich zu überzeugen, ob dießben mehr oder weniger richtig sind? Ich glaube, so wie wir in diesem Falle in der Lage waren, die geeigneten Persönlichkeiten zu finden, dürften wir es auch in dem andern Falle sein.

Der Herr Abg. Ritter v. Waser meint, es sei für den Kandidaten unwürdig, von Thür zu Thür häuslich gehen zu müssen, um die Anstellung zu erhalten. Ich weiß nicht, meine Herren, ob das mit dem Dienste verbunden ist, ob denn das sein muß, ob denn das in der Ordnung ist. Ich glaube, man muß voraussetzen, daß jetzt, wo mehr und mehr die Oeffentlichkeit das gesammte Leben durchdringt, man nicht durch Winkelzüge dorthin gelangt, wohin man gelangen soll; der gerade Weg wird hoffentlich vor unserem großen Körper der rechte sein, nicht der mit gebücktem Rücken und durch Hinterthüren, nicht der durch Schmeicheleien und Curialien, sondern der Weg des Verdienstes.

Es wurde ferner vom Herrn Abg. Ritter v. Waser mit außerordentlichem Pathos die Einheit des Landtages, daß wir Eins sind im Herzen und Sinne, betont. Meine Herren! Ich erkenne dieß mit außerordentlicher Dankbarkeit an; allein ich würde dieser Einheit ein sehr schlechtes Zeugniß geben und sie sehr geringschätzend anschauen, wenn ich glauben würde, daß die Ernennung eines Beamten die berühmte Einheit unseres Landtages zerstören könnte. Glauben Sie mir, es werden viel größere, viel wichtigere Fragen kommen; es werden Fragen kommen, wo wir nicht Eins sein können, weil es nicht möglich ist, daß sich alle Gesinnungen in diesem Punkte vereinigen; es werden sich Parteien gestalten; das wird in großen, wichtigen Fragen sein, eine Einigkeit der einzelnen Persönlichkeiten wird kaum zu erzielen möglich sein, und in diesem Vertretungskörper werden sich Parteien gestalten. Uebrigens, wenn dieß der Fall sein wird, wenn politische Parteien maßgebend sind, wer steht dann dafür, daß nicht auch im Landes-Ausschuße eine Partei entsteht, daß auch dort nationale, aristocratische, demokratische oder was immer für Anschauungen mehr oder minder zur Geltung kommen? Wer garantirt dafür, daß nicht auch dort in dieser Richtung Parteianschauungen den Ausschlag geben? Wenn man daher meint, eine politische Parteianschauung könnte hier in diesem Vertretungskörper den Ausschlag geben, so ist das auch bei dem Landes-Ausschuße nicht ganz ausgeschlossen.

Vollends war ich, — ich muß gestehen, — im höchsten Grade erstaunt, daß mir der Herr Abg. Dr. Ritter v. Waser ein Liebäugeln mit den vormärzlichen Zuständen zumuthet. (Heiterkeit.) Meine Herren! Ich war nicht vormärzlich, als es noch Vormärz war; ich habe nicht gewartet, bis die Zeit anders geworden ist; ich datire meinen Liberalismus nicht von anno 1860 her. Ich habe, seitdem ich politisch denke und seitdem ich meine Studien gemacht habe, constitutionellen und freiheitlichen Sinn in meinem Blute aufgefogen; wer mich kennt, wird dieß bestätigen; vor der ganzen Welt, glaube ich, kann ich mit ruhigem Gewissen mir das Zeugniß geben, daß ich nie in meinem Leben von meiner politischen Anschauung abgewichen bin; ich glaube den freiheitlichen politischen Sinn meiner Jugend auch bis in meine älteren Tage bewahrt zu haben, und mir nie eine Abweichung, sei es in dieser oder jener Weise, von meiner Ueberzeugung gestattet zu haben. Das glaube ich mit voller Beruhigung aussprechen zu dürfen, und muß daher für den Kranz, zu dem ich vergilbte Blätter gesammelt haben soll, dem Herrn Voredner jedenfalls danken, auf mein Haupt kann ich ihn nicht nehmen. (Bravo und Heiterkeit.)

Es ist auch ganz unrichtig, und ich kann es meinem verehrten Freunde nur darum verzeihen, weil er im Momente meines damaligen Vortrages vielleicht nicht hier war, daß ich mich auf den vormärzlichen Zustand berufen habe, um den jetzigen damit zu begründen; ich habe nicht gesagt, weil der frühere Landtag das gethan, ich habe gesagt: sogar der frühere Landtag hat das gethan. Ich wollte nicht das historische Recht anführen, sondern nur hinweisen, daß, wenn der frühere Landtag, den ich, — die Herren mögen mir den Ausdruck verzeihen, — Schein-Landtag genannt habe, — mit welchen beiden Worten ich das bezeichnete, was der Herr Abg. Ritter v. Waser heute mit beredten Worten geschildert hat, — daß also, wenn dieser Schein-Landtag dieses Recht für so wichtig gehalten hat, um es für sich zu vindiciren, wir für das Wohl des Landes nicht weniger besorgt sein sollen. Ich glaube, darin liegt kein Zurückgehenwollen, oder Neininslebenrufen vergangener, überlebter Zustände, in meinem Sinne ist längst Gras darüber gewachsen, und ich bin nicht Derjenige, der das Grab wieder aufgräbt, und den Modergeruch unter den Lebenden wieder sich verbreiten läßt.

Es wurde endlich als Entgegnung auf meine neue Ausführung, daß, wenn der Landes-Ausschuß die erwähnten Beamtenstellen besetzt, ein bureaukratischer Vorgang eingeführt würde, bemerkt, es sei ja der Landes-Ausschuß verantwortlich, und der frühere Verord-

neten-Rath sei nicht verantwortlich gewesen. Warum dieser nicht verantwortlich war, weiß ich nicht; ich glaube aber, jeder Vertretungskörper ist seinen Wählern verantwortlich, und diese Verantwortlichkeit, wenn sie auch nicht paragraphenweise festgestellt war, lag doch in der Natur der Sache.

Es wurde vom Herrn Abg. Dr. Ritter v. Waser und von andern Herren Rednern geltend gemacht, daß, wenn der Landtag diese zwei Herren Beamten selbst ernenne, ihre ganze Stellung verrückt würde und daß sie dem Landes-Ausschuße nicht mehr in gehöriger Weise untergeordnet sein könnten. Nun, ich begreife nicht, warum das der Fall sein soll; §. 23 sagt ja ausdrücklich, alle vom Landtage und Landes-Ausschuße ernannten Beamten unterstehen dem Landes-Ausschuße. Ist nun einmal der Buchhalter oder Obereinnehmer ernannt, so wäre er eben so in allen Richtungen untergeordnet, wie jeder andere Beamte, und in gar keiner Weise käme ihm eine exceptionelle Stellung zu. Der Landes-Ausschuß wird daher die Disciplin und die Oberaufsicht ihm gegenüber gerade so ausüben, als ob er ihn selbst ernannt hätte. Uebrigens muß denn, meine Herren, um den Beamten in der gehörigen Disciplin zu haben, der jeweilige Landes-Ausschuß ihn ernannt haben? Wäre dieß der Fall, dann, meine Herren, wird der nächste Ausschuß mit dem Obereinnehmer und Buchhalter nicht dirigiren können, weil er ihn nicht ernannt hat; der nächste Ausschuß steht so zu ihnen, als ob sie von uns ernannt worden wären.

Man sagt, der Landtag sei nicht berufen, über Persönlichkeiten zu urtheilen; dann dürfen wir auch §. 28 nicht annehmen, in welchem dem Landtage die Disciplinargewalt in der Weise in die Hand gegeben ist, daß jedes Erkenntniß des Landes-Ausschusses auf Dienstentsetzung eines Beamten im Disciplinarwege der Bestätigung des Landtages vorbehalten ist. Wenn es sich also darum handelt, einen Beamten wegen eines pflichtwidrigen Vorganges zu entlassen, so muß der Landtag darüber entscheiden; der Landtag ist also berufen, über Persönlichkeiten zu urtheilen. Wenn er nun berufen ist, zu bestätigen, daß ein Beamter wegen eines dienstwidrigen Vorganges zu entlassen sei, dann, glaube ich, wird er wohl auch dazu berufen sein, ihn anzustellen. §. 28 sagt ausdrücklich: „Wird gegen einen Beamten die Dienstentsetzung im Disciplinarwege ausgesprochen, so ist dieses Erkenntniß der Bestätigung des Landtages vorzubehalten.“ Wie soll nun der Landtag das Erkenntniß bestätigen, wenn er sich nicht mit Persönlichkeiten beschäftigt, wenn er nicht das ganze Gebahren des Beamten genau seiner Beurtheilung unter-

zieht, wenn er nicht in das Innere des Geschäftes eingeht? Das ist auch ein Akt, den der Landtag als gesetzgebende Gewalt üben soll, und doch ist es Etwas, wozu uns der Herr Abg. Ritter v. Waser die Befugniß abspricht.

Ich kann daher trotz der so glänzenden Ausführung des Herrn Abg. Ritter v. Waser von meiner Anschauung nicht abgehen, und nur wiederholen, daß ich glaube, der Buchhalter in seiner Stellung als controlirender Beamter, und der Obereinnehmer als jene Person, welche die wesentlichsten Geldgebarungen mit dem ganzen Landesvermögen in der Hand hat, nehmen zwei so wichtige Posten ein, daß deren Ernennung dem Landtage vorbehalten bleiben soll, aus dem Grunde vorbehalten bleiben soll, damit der Landtag selbst in so wichtigen Fällen auf das Genaueste Alles untersuchen und jene Persönlichkeiten wählen kann, welche er für die würdigsten hält. Was aber meinen Antrag wegen Abänderung des zweiten Absatzes im §. 24 in Betreff der, der Allerh. Entschließung vorbehaltenen Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstposten betrifft, habe ich bereits früher erklärt, daß ich zur Wahrung der Landesautonomie vollkommen damit einverstanden bin, daß dieser zweite Absatz gestrichen werde, und modifizire meinen Antrag dahin, daß der zweite Absatz ganz weggelassen werde.

Ich kann nur wiederholt bemerken, daß ich sehr erfreut bin, daß mein Antrag nunmehr auch den Herrn Abg. Dr. Ritter v. Waser dazu gebracht hat, diese autonome Anschauung zu theilen. (Bravo und Heiterkeit.)

Abg. R. v. Waser (Pettau.) Darf ich um das Wort bitten. Vor allem Anderen bin ich der Wahrheit das Zeugniß schuldig, daß ich weit entfernt war, dem Herrn Antragsteller Dr. Rechbauer irgend ein unlauteres Motiv zu unterstellen. Ich kenne seinen ehrenwerthen Charakter viel zu sehr, als daß es mir beifallen könnte, die Worte „Eitelkeit, Egoismus“, auf ihn zu beziehen, und ich fühle mich daher verpflichtet, wenn es nöthig wäre, das hier offen auszusprechen. Auch war der Sinn meiner Rede gar nicht dahin gerichtet, ihn der Inconsequenz bezüglich liberaler Anschauungen zu beschuldigen, sondern, es war nur eine Steigerung. Eben weil ich von seiner Consequenz durchdrungen bin, weil ich ihm nur gratulire und vom Herzen Glück wünsche, daß er in der Lage war, seine liberalen Anschauungen unter allen Verhältnissen zu bethätigen. Darum hat es mich gewundert, daß er zur Motivirung seines Antrages auf ein historisches Recht von so untergeordneter Bedeutung zurückgegangen ist. Daraus aber den Schluß zu ziehen, ihn reactionärer Gesinnungen zu beschuldigen,

das, glaube ich, wird weder eine grammatische, noch logische Auslegung aus meiner Rede herausbringen. So viel quoad personam.

Was nun die sächlichen Bemerkungen anbelangt, so will ich mich hierüber sehr kurz fassen, denn Herr Dr. Rechbauer hat ja selbst anerkannt, daß es nicht nöthig sei, jetzt für solche Stellen noch die A. h. Genehmigung einzuholen. Allein er hat mir einen Vorwurf gemacht, welcher im parlamentarischen Leben, meine Herren! am schwersten wiegt, d. i. den der Inconsequenz. Wehe dem englischen Minister, der einmal der Inconsequenz beschuldigt worden ist. Ich bin zwar kein englischer Minister, (Heiterkeit) aber dieser Vorwurf trifft auch mich etwas hart. Ich habe allerdings in der letzten Sitzung die en bloc Annahme der Instruction beantragt, und kam nun mit einem Abänderungsantrage. Das scheint, sich zu widersprechen oder mindestens sind die Sätze einander conträr. Es kann vielleicht sein, daß mich bei Durchlesung dieser Instruction nicht der gehörige Eifer beseelt hat; es wäre auch möglich, daß ich mir gedacht habe in praxi wird sich die Sache ausgleichen allein mir schien es mit dem Zeitverluste nicht im Verhältnisse zu stehen, wenn darüber die Debatte hervorgerufen würde, wenn man über einzelne Sätze lange debattirte. Denn wie der Landesauschuß es proponirt hat, „in so ferne die A. h. Genehmigung nothwendig ist“, so hat es der Ausschuß auch hypothetisch hingestellt, und es blieb seiner besseren Einsicht vorbehalten, davon Gebrauch zu machen oder nicht; und ich hätte geglaubt, daß er zur besseren Einsicht gelangt sei, daß die Landesverfassung schon ihm das Recht eingeräumt habe, unbedingt die Ernennung vorzunehmen. Es ist daher mein Antrag, diesen Satz wegzulassen, im Grunde genommen keine Inconsequenz, sondern er befestigt nur den Landesauschuß bei seinem weiteren Vorgehen, und daher könnte man vielleicht, nachdem man schon einmal die Debatte in Angriff genommen hat, sagen: „superflua non nocent.“ Wenn das Landesgesetz dem Landes-Ausschuße das Recht der Ernennung unbedingt zuspricht, dann begreife ich nicht, was ein Landtags-Beschluß erzielen sollte. Der Letztere kann doch nicht über das Erstere gehen, wenn das Gesetz, — und das werden Sie doch nicht zugeben, daß das Recht ihm arbiträr zugestanden war, — wenn das Gesetz ihm überhaupt das Recht der Ernennung zuspricht.

Herr Dr. Rechbauer hat mich auch in Beziehung auf meine Behauptung: „Keine gesetzgebende Versammlung der Welt befaßt sich mit Ernennung von Persönlichkeiten zur Besetzung von Dienstposten“, durch die Hinweisung auf die schwedische Verfassung und auf

das Gemeindeleben zurecht gewiesen. Ich gestehe, es ist mir nicht bekannt, daß nach der schwedischen Verfassung der Landesanwalt ein Verwaltungsorgan sein soll, sondern, so wie nach schottischen Gesetzen der Kronanwalt, welcher über die Strafrechtspflege im Ganzen wacht, durch die Majorität, welche das Ministerium bildet, bestellt wird, so ist es, meines Wissens, auch in Schweden der Fall. Allein ich will darüber nicht streiten. Ganz unpassend aber ist, meines Erachtens, die Berufung des Herrn Dr. Rechbauer auf das Gemeindeleben; denn es wird keiner Gemeinde, keinem Gemeinde-Ausschusse, keiner Gemeindevertretung ein gesetzgebendes Recht eingeräumt. Da bitte ich wohl zu unterscheiden, was man ein Gesetz, und was man etwa eine Verordnung oder eine Lokalbestimmung nennt. Aber daß eine Gemeindevertretung ein gesetzgebender Körper sei, das, glaube ich, bestreiten zu können. Wenn Herr Dr. Rechbauer will, führe ich weitere Beispiele an; auch in der Schweiz werden, so ferne es sich um Kommunalangelegenheiten handelt, vom Rathe Persönlichkeiten ernannt. Damit bin ich ganz einverstanden; wo es sich aber um Landesangelegenheiten, Staatsangelegenheiten handelt, da ist die ausführende Behörde allein berechtigt.

Was endlich die Bemerkung des Herrn Dr. Rechbauer anbelangt, daß die Ernennung zu beiden Stellen keine Uneinigkeit in den Landtag bringen werde, so bin ich davon durchdrungen. Ich habe auch im Eingange gesagt: ich erachte diese beiden Persönlichkeiten nicht von solcher Wichtigkeit, daß dabei die Wohlfahrt des Landes oder gar des Reiches Schaden nehmen könnte; allein, wenn aus anderen Gründen, habe ich gesagt, so Gott verhüten wolle, die Einigkeit gestört werden würde, dann würde auch die herrschende Partei die betreffenden Stellen besetzen, und das würde zur Demoralisation der Beamten führen.

Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen, um die Geduld des h. Hauses nicht länger in Anspruch nehmen zu müssen, und freue mich, daß diese Debatte wenigstens dahin geführt hat, daß ich mich mit meinem verehrten Freunde bezüglich der Beschränkung der A. h. Genehmigung vollkommen verständigt habe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Darf ich die Debatte für geschlossen ansehen? Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Der Schluß der Debatte ist angenommen.

Sr. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär wünscht zu sprechen.

Statthalter Graf Strasoldo: Nach den lebhaften Debatten, welche über diesen hochwichtigen Gegenstand stattgefunden haben, erlaube ich mir vom Standpunkte der Regierung Einiges beizufügen.

Im §. 25 der Landesordnung heißt es: „Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Befoldungsstandes der dem Landes-Ausschusse beizugebenden, oder für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüße, und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instructionen“. Nach meiner unvorgreiflichen Meinung können in diesem Paragraphen nicht die Lehranstalten einbegriffen werden. In so lange also hinsichtlich der Besetzung von Professorenstellen in dieser Beziehung keine Aenderung im verfassungsmässigen Wege vorgenommen wird, kann nur nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werden. Als Regierungs-Commissär habe ich das Recht und die Verpflichtung, die h. Versammlung aufmerksam zu machen, wenn ein Beschluß gefaßt würde, der nicht die A. h. Sanction erlangen könnte. Diesem komme ich nun nach, und habe nur noch das Ersuchen beizufügen, daß diese meine Erklärung dem Protokolle beigelegt werde.

Landeshauptmann: Ich gebe nun dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Meine Herren! Es ist über die Frage, ob der Landes-Ausschuß sämtliche Dienstesposten zu besetzen habe, oder ob die Besetzung einiger derselben dem h. Landtage vorzubehalten sei, schon so vielseitig, so ausgezeichnet, so eingehend gesprochen worden, daß ich wirklich nur das h. Haus ermüden würde, wenn ich die einzelnen Gründe wiederholen möchte. Ich gehe daher auf die einzelnen Alinea's des Paragraphen über:

„Der Landes-Ausschuß hat die erledigten Stellen der im §. 23 erwähnten Beamten und Diener zu besetzen, in soferne die Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstesposten nicht der A. h. Entschließung vorbehalten ist.“ Dieser Beisatz: „in so ferne die Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstesposten nicht der A. h. Entschließung vorbehalten ist,“ hat bei der Berathung des Entwurfes durch das verstärkte Comité aus dem Grunde hier seinen Platz gefunden, weil es nach dem §. 25 L. O. immerhin etwas zweifelhaft erscheint, ob unter die Verwaltungs-Objekte auch Lehranstalten, bezüglich die Besetzung der Professorenstellen an denselben, zu verstehen sind. Der verstärkte Ausschuß hat daher diesen Passus angenommen, und um so sicherer annehmen können, nachdem er nur

bedingnißweise hingestellt wird. Dieser ganze Satz hat nämlich nur eine Bedeutung, in so ferne Sr. Majestät dem Kaiser die Bestätigung einiger Dienstesposten nach den heute geltigen Vorschriften zusteht.

Landeshauptmann: Es ist fortwährend Geräusch im Saale, ich bitte ruhig zu sein, da es sonst sehr anstrengend für den Redner ist, zu sprechen.

Berichterstatler Dr. v. Wasserfall: (fährt fort.) Wenn das h. Haus erachtet, daß §. 25 L. D. dem h. Landtage die Art der Ernennung sämtlicher Dienstesposten, einschließend auch der Posten vom Lehrfache, ganz zweifellos einräumt, so kann natürlich der Landes-Ausschuß in seiner Stellung dagegen gar keine Einwendung machen. Es müßte dann, in so ferne es dem h. Landtage gefällig ist, dieses Alinea wegzulassen, auch dieser weitere Beisatz weggelassen werden: „Hinsichtlich dieser hat der Landes-Ausschuß den Besetzungs-Vorschlag zu erstatten.“

„Zur Besetzung jeder erledigten Dienstesstelle, welche der Landes-Ausschuß nicht im Wege der graduellen Vorrückung zu verleihen findet, ist der Concurs anzuschreiben“. Hier ist ein Zusatzantrag vom Herrn Dr. Hermann Mulley gestellt, dahin lautend: „so lange der Landtag nicht etwas Anderes beschließt“. Ich glaube, daß gegen diesen Zusatzantrag gar keine Einwendung gemacht werden kann; es versteht sich von selbst, daß der h. Landtag, der dem Landes-Ausschusse die Instruktion gibt, auch dieselbe wann und wie immer abzuändern die Macht hat. Es findet daher auch gegen die Annahme dieses Zusatzantrages keine Einwendung statt. Im Uebrigen empfehle ich, was die Besetzung der Dienstesstellen durch den Landes-Ausschuß betrifft, die Annahme des Paragraphen nach der abgeänderten Fassung des Entwurfes. Was den Antrag des Herrn Dr. Rehbauer betrifft, so ist derselbe ohnehin schon nach allen Richtungen besprochen worden.

Abg. Dr. v. Neupauer: (Großgrundbesitz). Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Wünschen Herr Dr. v. Neupauer bezüglich der Fragestellung oder der Abstimmung zu sprechen?

Abg. Dr. v. Neupauer (Großgrundbesitz.) Bezüglich der Abstimmung möchte ich mir einen Antrag erlauben. Die lebhafte Debatte über diese Frage im h. Hause zeigt, daß man derselben eine besondere Wichtigkeit beilegt; ich erlaube mir deshalb die namentliche Abstimmung zu beantragen.

Landeshauptmann: Da die namentliche Abstimmung nach der Geschäftsordnung die Regel ist, so kann es keinem Anstande unterliegen, daß diesem Antrage statt gegeben werde.

Ich habe zuerst die Formulirung der Fragestellung vorzunehmen. Ich glaube auch, ohne daß darüber ein eigener Antrag von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hermann Mulley gestellt worden wäre, würde es auf jeden Fall meine Pflicht gewesen sein, die Abstimmung sagsweise vorzunehmen; mir scheint, sie ist in anderer Weise gar nicht möglich. Es würde daher in folgender Weise abzustimmen sein: Zuerst über den Satz des §. 24 „Der Landes-Ausschuß hat die erledigten Stellen der im §. 23 erwähnten Beamten und Diener zu besetzen.“ Dagegen ist keine Einwendung erhoben worden. — Dann wird ein Zusatz, im Antrage des Herrn Dr. Rehbauer enthalten, welcher lautet: „mit Ausnahme der Stellen des Obereinnehmers und Buchhalters, deren Besetzung dem Landtage vorbehalten bleibt,“ zur Abstimmung kommen. Ebenso ist zu diesem ersten Satze ein Zusatzantrag von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Hermann Mulley eingebracht worden, welcher lautet: „so lange der Landtag nicht etwas Anderes beschließt“. Der Antrag auf Weglassung ist ein negativer, und wäre meines Erachtens als solcher nicht zur Abstimmung zu bringen, denn dadurch, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hermann Mulley angenommen oder abgelehnt wird, würde implicite ein Theil der Abstimmung über diesen Nachsatz sich von selbst ergeben. Dann würde der Nachsatz: „in so ferne die Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstesposten nicht der A. h. Entschließung vorbehalten ist,“ zur Abstimmung kommen, und wenn er fällt, würde dadurch der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. R. v. Waser in seinem ersten Theile erfüllt werden. Wenn der dritte Absatz: „Hinsichtlich dieser hat der Landes-Ausschuß den Besetzungsvorschlag zu erstatten,“ fällt, würde dadurch der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. R. v. Waser in seinem zweiten Theile ebenfalls implicite erledigt sein, indem derselbe ebenfalls ein negativer Antrag ist.

Abg. Karnitschnigg (K. B. Riezen): Entschuldigen, Herr Präsident, eine Bemerkung wegen der Abstimmung.

Landeshauptmann: Ich bitte gleich; der zweite Absatz würde schließlich zur Abstimmung kommen; — das wäre die Ordnung, wie ich sie zu proponiren mir erlaube. Herr Abgeordneter Karnitschnigg hat das Wort.

Abg. Karnitschnigg: Ich erlaube mir zu bemerken, daß vorerst die Unterstützungsfrage rücksichtlich sämtlicher Anträge zu stellen ist, denn durch diese Unterstützung würde sich zeigen, ob und welche Anträge unterstützt sind. Jene Anträge, welche nicht unterstützt

sind, fallen gleich weg und sind bei der endlichen Reihenfolge gar nicht zu berücksichtigen.

Landeshauptmann: Da ich diesem Usus schon längere Zeit gefolgt bin, obwohl ich eigentlich die Ansicht bezüglich der Uebereinstimmung der Unterstützungsfrage mit der Geschäftsordnung vom ersten Augenblicke an nicht getheilt habe, will ich diesem Usus doch so lange folgen, bis darüber nicht geschäftsordnungsmäßig Näheres bestimmt ist. Ich erkläre es als ein Vergessen von meiner Seite und werde die Unterstützungsfrage nachholen.

Zuerst stelle ich die Unterstützungsfrage über den Gegenantrag des Herrn Dr. Rehbauer, welcher lautet: „Der Landesauschuß hat die erledigten Stellen der im §. 23 erwähnten Beamten und Diener zu besetzen,“ — (dieser Passus ist mit dem Ausschufsantrage gleichlautend, und der Zusatzantrag lautet:) — „mit Ausnahme der Stellen des Obergewermeisters und Buchhalters, deren Besetzung dem Landtage vorbehalten bleibt.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben aufzustehen. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. H. Müllel lautet: „Satzweise Abstimmung, — (ich glaube, die versteht sich von selbst,) — der Nachsatz des ersten Absatzes des §. 24 sei wegzulassen, und an dessen Stelle der Nachsatz zu setzen: „so lange der Landtag nicht etwas anderes beschließt,“ der zweite Satz des §. 24 sei wegzulassen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. R. v. Waser geht einfach dahin: „Im §. 24 der Instruction für den Landes-Ausschuß sei das zweite Alinea, lautend: „in so ferne die Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstesposten nicht der Allerh. Entschließung vorbehalten ist. Hinsichtlich dieser hat der Landesauschuß den Besetzungsvorschlag zu erstatten“, hinwegzulassen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Wird nun gegen die Fragestellung, wie ich sie früher formulirt habe, etwas eingewendet? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so würde ich die Abstimmung selbst vornehmen. Ich bitte die Herren Schriftführer (wird unterbrochen von:)

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettan): Ueber den ersten Satz ist eine namentliche Abstimmung, glaube ich, nicht erforderlich.

Landeshauptmann: Allerdings; der erste ist ohnedies nicht bekämpft.

Abg. Dr. v. Neupauer (Großgrundbesitz): Ich habe mir die namentliche Abstimmung lediglich über die Frage zu beantragen erlaubt, ob die Ernennung des Obergewermeisters und Buchhalters in die Kompetenz des Landtages gehöre.

Landeshauptmann: Das ist der Zusatz des Herrn Abgeordneten Dr. Rehbauer. Der erste Satz lautet (liest): „§. 24 (wird unterbrochen von:)

Abg. Dr. Fleck (Judenburg): Ich bitte um das Wort. Ich habe mir früher vorgestellt, daß sich der Antrag auf namentliche Abstimmung auf den ganzen Paragraphen beziehe; nachdem ich aber jetzt merke, daß nur über den ersten Absatz namentlich abgestimmt werden solle, so beantrage ich die namentliche Abstimmung für den zweiten Satz, die konstatiren soll, ob der Beisatz, von welchem der Herr Abgeordnete Dr. R. v. Waser gesprochen hat, wegzubleiben habe oder nicht. Ein Motiv für diesen meinen Antrag auf namentliche Abstimmung finde ich eben in der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, welche Erklärung zwar als eine unmaßgebliche Anfangs bezeichnet wurde, jedoch dahin ausläuft, daß die Instruction, die wir jetzt berathen, ein Landesgesetz werden soll; denn nur zu einem Landesgesetze wird die Sanction Sr. Majestät des Kaisers erfordert.

Landeshauptmann: Ueber den ersten Satz wird, glaube ich, eine namentliche Abstimmung von keiner Seite gefordert. (Rufe: Nein.) Der erste Satz lautet (liest): „Der Landesauschuß hat die erledigten Stellen der im §. 23 erwähnten Beamten und Diener zu besetzen.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses ersten Absatzes sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist einstimmig angenommen.

Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rehbauer zu demselben lautet: „mit Ausnahme der Stellen des Obergewermeisters und Buchhalters, deren Besetzung dem Landtage vorbehalten bleibt.“ Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß nach dem Antrage des Herrn Dr. Rehbauer die Stellen des Obergewermeisters und Buchhalters durch den Landtag besetzt werden sollen, die wollen sich gefälligst beim Namensaufrufe mit „Ja“ erklären; diejenigen, welche nicht für die Besetzung durch den Landtag sind, wollen sich gefälligst durch „Nein“ ausdrücken. (Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit „Ja“ stimmten die Herren: Bayer, Feysertag, Haberbacher, Dr. Hlubek, Dr. Mörtl, E. Müllel, Dr. Rehbauer, v. Reiner, Dr. Schreiner, Senkowitzsch, Sonns, Syz, Werner, Withalm.

Mit „Nein“ stimmten die Herren: Dr. Nickmayr, Graf Friedrich Attems, Verbitsch, v. Feyrer, Dr. Fleck, R. v. Frank, Fürst, Graf Gleispach, Globoc-

nif, Dr. Haffner, Herman, Hutter, Dr. J. v. Kaiserfeld, M. v. Kaiserfeld, Karnitschnigg, Graf Rhünburg, Dr. Klein, Graf Rottulinsky, Graf Lamberg, Lewohl, Löschnigg, Freiherr v. Mandell, Mesner, Mosdorfer, Dr. H. Mulley, Dr. v. Neupauer, Fürstbischof von Seckau, Paner, Pairhuber, Dr. Peintinger, Planckeneiner, Reicher, R. v. Resingen, Dr. Riedl, Schlegl, Seidl, Dr. v. Stremayr, Tappeiner, Wannisch, R. M. Dr. Wagl, Dr. R. v. Waser, Dr. v. Wasserfall, Wilfling.

Abwesend waren die Herren: R. v. Carneri, Janeschitz, Freiherr v. Kellersperg und Lohninger.)

Mit „Ja“ haben 14 (Rufe 15) und mit „Nein“ 43 gestimmt.

Abg. Dr. Mörtl (E. B. Gilli): Mit „Ja“ stimmten Fünfzehn, wir haben es hier verzeichnet.

Landeshauptmann: Der Herr Schriftführer hat jeden Namen verzeichnet; übrigens legen die Herren einen besonderen Werth darauf, ob 14 oder 15 waren? Es ist jedenfalls die Majorität unzweifelhaft. Es ist also der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Reichenauer bezüglich der Besetzung dieser zwei Stellen gefallen und wir gehen auf die Abstimmung über den nächsten Satz über. Ich glaube, es wird gleich sein, ob über den Zusatz des Herrn Abgeordneten Dr. H. Mulley früher oder später abgestimmt werde; ich werde ihn aber früher zur Abstimmung bringen. Er lautet: „so lange der Landtag nicht etwas anderes beschließt.“

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Vielleicht könnte zur Abkürzung die Fragestellung so formulirt werden, daß lediglich der Antrag des Herrn Dr. H. Mulley zum Gegenstand derselben gemacht werde, wenn er nämlich den Antrag so formuliren würde, daß an die Stelle der Worte: „in so ferne die Ernennung der Bestätigung einzelner Dienstesposten nicht der Allerh. Genehmigung vorbehalten ist.“ — Hinsichtlich dieser hat der Landes-Ausschuß den Besetzungsvorschlag zu erstatten,“ — bloß käme: „so lange der Landtag nicht etwas anderes beschließt.“ Da ist es ein positiver Antrag, welcher meinen in sich schließt und mit demselben auf diese Weise zusammenfällt.

Abg. Dr. H. Mulley (Gilli): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abg. M. v. Kaiserfeld: Ich glaube, daß dieser Vorschlag nicht gut ist; Herr Dr. Fleck hat gerade über diesen Satz die namentliche Abstimmung begehrt, und nachdem er über diesen Satz die namentliche Abstimmung begehrt hat, läßt sich eine solche Vereinigung nicht durchführen; denn es müßte über den Antrag des Herrn Dr. Mulley, wenn nach dem Vorschlage des

Herrn Abgeordneten Dr. R. v. Waser abgestimmt würde, entweder namentlich oder durch Aufstehen und Sitzbleiben abgestimmt werden; würde namentlich abgestimmt, so wäre das doch erreicht, was der Herr Abgeordnete Dr. Fleck angestrebt hat.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Ich theile die Ansicht des Herrn Abgeordneten M. v. Kaiserfeld nicht, ich sehe nicht ein, wie der Umstand, ob namentlich oder durch Aufstehen abgestimmt wird, über die Formulirung der Fragen entscheiden kann. Unser Streben, nämlich das des Herrn Abgeordneten Dr. Mulley und meines, gehen dahin, daß diese Beschränkung bezüglich der Allerh. Genehmigung wegzufallen habe. Nun, da der Herr Landeshauptmann mit Recht bemerkt hat, daß mein Antrag ein negativer sei und als solcher nicht zur Abstimmung kommen könne, so wird derselbe auf diese Art positivirt, indem wir sagen: das h. Haus wolle beschließen, statt der Worte: „in so ferne die Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstesposten nicht der Allerh. Entschliesung vorbehalten ist.“ Hinsichtlich dieser hat der Landesauschuß den Besetzungsvorschlag zu erstatten,“ — seien die Worte einzuschalten: „in so lange der Landtag nicht etwas anderes beschließt.“ Ich finde darin keinen Verstoß gegen die Geschäftsordnung, keinen Verstoß gegen die Absicht, die Herr Dr. Fleck hat. Denn Herr Dr. Fleck will nur, daß konstatiert werde, welche Herren noch dafür sind, daß für die Besetzung gewisser Stellen die Allerhöchste Genehmigung eingeholt werde.

Landeshauptmann: Wollen nicht Herr Dr. Fleck selbst Ihre Ansicht darüber aussprechen? (Abgeordneter Graf Rottulinsky meldet sich zum Worte.)

Abg. Dr. Fleck: Ueber den Antrag des Herrn Abgeordneten R. v. Waser selbst kann allerdings nicht abgestimmt werden, weil er ein negativer ist. Es muß über die positiven Anträge abgestimmt werden, die vorliegen, das ist nämlich der Ausschufsantrag, der sich eben in den Worten faßt: „in so ferne die Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstesposten nicht der Allerh. Entschliesung vorbehalten ist.“ Hinsichtlich dieser hat der Landes-Ausschuß den Besetzungsvorschlag zu erstatten.“ Dieser Antrag ist der Ausschufsantrag, und ist positiv gestellt, und über diesen Antrag muß allerdings einmal abgestimmt werden. Nach meiner Meinung aber kommen Abänderungsanträge, wenn solche vorliegen, früher zur Abstimmung, als der Ausschufsantrag. Ein solcher Abänderungsantrag liegt im Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. H. Mulley vor. Allerdings kann darüber früher abgestimmt werden, und ich kann mir ganz wohl denken, daß Jemand für den Antrag

des Herrn Dr. Mulley stimmen kann, ohne darum für die Auslassung dieses zweiten Satzes des Ausschussesantrages zu stimmen. (Rufe: Ganz richtig!) Die Abstimmung über den einen Punkt, wenn er zugleich mit dem andern zusammengeworfen wird, wird die Abstimmung total verwirren. Ich beantrage daher, daß über diese beiden Punkte abgesondert abgestimmt werde, und ich glaube, daß es auch im Sinne des Herrn Abgeordneten Dr. H. Mulley gelegen ist, daß sein Antrag früher oder später zur Abstimmung komme. Das, glaube ich, heirrt die Sache nicht. Uebrigens, in so ferne sein Antrag als ein Amendement zu gelten hat, meine ich, sollte derselbe korrekter früher zur Abstimmung kommen. Bezüglich dieses Zusatzes liegt kein Antrag auf die namentliche Abstimmung vor, wohl aber liegt zu dem Ausschussesantrage ein Antrag vor, der dahin geht, daß darüber namentlich abgestimmt werde. Ich beantrage daher, daß über den Antrag des Herrn Dr. Mulley auf die gewöhnliche Art und Weise, nämlich durch Aufstehen und Sigensbleiben, sodann über den Antrag des Ausschusses jedoch namentlich abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Graf Rottulinsky hat das Wort.

Abg. Graf Rottulinsky (Großgrundbesitz): Ich wollte ganz dasselbe bemerken, was der Herr Abgeordnete Dr. Fleck eben gesagt hat.

Landeshauptmann: Es ist auch dasselbe, was ich selbst proponirt habe. Wenn Niemand eine Einwendung machen will, so würde ich also die Abstimmung auf diese Art einleiten.

Es würde also zuerst der Zusatzantrag des Herrn Dr. H. Mulley, welcher sich an den ersten Satz des §. 24: „Der Landes-Ausschuß hat die erledigten Stellen der im §. 23 erwähnten Beamten und Diener zu besetzen“, anschließt und welcher lautet: „so lange der Landtag nicht etwas Anderes beschließt“, zur Abstimmung kommen. Diejenigen Herren, welche für diesen Zusatzantrag sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Da sowohl der Antrag des Herrn Abgeordneten R. v. Waser, als der Schlußantrag des Herrn Dr. H. Mulley negativer Natur sind, kommt der Ausschussesantrag, in der zweiten Zeile lautend: „in so ferne die Ernennung oder Bestätigung einzelner Dienstposten nicht der Allerh. Entschließung vorbehalten ist,“ — ich glaube auch diese Sätze trennen zu dürfen. (Rufe: Nein! — fährt fort:) „Hinsichtlich dieser hat der Landesausschuß den Besetzungsvorschlag zu erstatten,“ zur Abstimmung. Bezüglich dieser Sätze ist ebenfalls die namentliche Abstimmung gefordert worden. Diejenigen Her-

ren, welche sich für die Aufrechterhaltung des Ausschussesantrages aussprechen wollen, belieben auf den Aufruf mit „Ja“ zu antworten, und Jene, welche gegen die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung sind, wollen sich gefälligst mit „Nein“ aussprechen. (Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit „Ja“ stimmten die Herren: Graf Friedrich Attems, Globočnik, Mesner, Dr. Mörtl, Fürstbischof von Seckau.

Mit „Nein“ stimmten die Herren: Dr. Achmayr, Bayer, Berdisch, v. Feyrer, Feyertag, Dr. Fleck, R. v. Franck, Fürst, Graf Gleispach, Haberbacher, Dr. Hassner, Herman, Dr. Hlubek, Hutter, Dr. J. v. Kaiserfeld, M. v. Kaiserfeld, Karnitschnigg, Graf Kühnburg, Dr. Klein, Graf Rottulinsky, Graf Ramberg, Lewohl, Löschnig, Freiherr v. Mandell, Mosdorfer, E. Mulley, Dr. H. Mulley, Dr. v. Neupauer, Ortner, Pauer, Pairhuber, Dr. Peintinger, Plankensteiner, Dr. Rechbauer, Reicher, v. Reiner, R. v. Resingen, Dr. Niedl, Schlegl, Dr. Schreiner, Seidl, Senekowitsch, Dr. v. Stremayr, Sonns, Syz, Tappeiner, Wannisch, R. M. Dr. Wagl, Dr. R. v. Waser, Dr. v. Wasserfall, Werner, Wilfling, Withalm.

Abwesend waren die Herren: R. v. Carneri, Janeschitz, Freiherr v. Kellersperg, Lohninger.)

Es haben 5 Herren mit Ja, und 52 mit Nein gestimmt, die große Majorität ist somit für die Auslassung dieser beiden Sätze.

Es wäre nun noch der Nachsatz zur Abstimmung zu bringen, welcher lautet: „Zur Befetzung jeder erledigten Dienststelle, welche der Landes-Ausschuß nicht im Wege der graduellen Vorrückung zu verleihen findet, ist der Konkurs auszusprechen“. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich gefälligst sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir gehen nun zu §. 25 über.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest §. 25 in der, als Beilage C dem stenographischen Protokolle der 7. Sitzung angeschlossenen Instruktion.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte über diesen Paragraph sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph anzunehmen wünschen, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest S. 26 der Instruktion.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) So sehe ich die Debatte für geschlossen an. Jene Herren, welche mit dem Schluß der Debatte über diesen Paragraph einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Jene Herren, welche ihn anzunehmen wünschen, wollen gefälligst aufstehen. (Geschicht.) Der Paragraph ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest S. 27 der Instruktion.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Diejenigen Herren, welche mit dem Schluß der Debatte über diesen Paragraph einverstanden sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Diejenigen Herren, welche ihn anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest S. 28 der Instruktion.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) So sehe ich die Debatte für geschlossen an. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Jene Herren, welche diesen Paragraph anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Der Paragraph ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest S. 29 der Instruktion.)

Landeshauptmann: Wenn über diesen Paragraph Niemand zu sprechen wünscht, so sehe ich die Debatte für geschlossen an. Jene Herren, welche den Paragraph annehmen wollen, belieben aufzustehen. (Geschicht.) Der Paragraph ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Es ist schon neulich bemerkt worden, daß zuerst der Titel und dann erst die Bezeichnung „S. 30“ erscheinen müsse. Es würde daher heißen: „D. In Bezug auf die Verwahrung wichtiger Landesdokumente, Kleinodien und Kassen. S. 30“.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Diejenigen Herren, welche mit dieser Versetzung, die wohl ohnehin nur eine Aenderung im Drucke ist, — und mit der Aufschrift einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Sie ist in der Art angenommen, wie sie der Herr Berichterstatter beantragt hat.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest S. 30 der Instruktion.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Diejenigen Herren, welche den Paragraph anzunehmen wünschen, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Paragraph ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest S. 31 der Instruktion.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) So sehe ich die Debatte für geschlossen an. Jene Herren, welche den Paragraph so annehmen wollen, wie er vorgelesen wurde, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Paragraph ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: Auch hier ist der nämliche Fall, daß der Paragraph unter dem Titel gedruckt werden soll; es soll also heißen: „E. In Bezug auf die Geschäftsführung. S. 32“.

Landeshauptmann: Sind die Herren mit dem Titel und dieser Veränderung einverstanden? Wenn Sie es sind, belieben Sie sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest S. 32 der Instruktion.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen?

Abg. Dr. J. v. Kaisersfeld (Graz): Ich glaube, es wäre zweckmäßig, hier anstatt des Ausdruckes: „oder seines Stellvertreters“, zu sagen: „oder des von ihm bestellten Stellvertreters“; und zwar aus dem Grunde, weil es sein kann, daß weder der Herr Landeshauptmann, noch sein Stellvertreter, sondern ein anderer Herr den Vorsitz führen muß, nämlich in allen jenen Fällen, wo beide abwesend sind. Wie die Stilisierung hier vorliegt, kann man nach derselben nur den Stellvertreter verstehen, welcher nach der Landes-Ordnung als solcher bezeichnet ist. Um dem auszuweichen, wäre es zweckmäßig, wenn es heißen würde: „oder des von ihm bestellten Stellvertreters“.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Punkt noch zu sprechen?

Abg. Dr. Fleckh (Judenburg): Ich möchte mich dagegen aussprechen. Wer Stellvertreter des Landeshauptmannes sei, das bestimmt die Landesordnung. Ob in einem gegebenen Augenblicke der gewöhnliche Stellvertreter, oder ein für diese spezielle Sitzung ernannter fungirt, in jedem Falle ist er bei dieser Sitzung der Stellvertreter, und zwar ernannt vom Landeshauptmann nach den Berechtigungen, die in der Landes-Ordnung bereits gegeben sind.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand

über diesen Gegenstand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wünscht der Herr Abgeordnete Dr. v. Kaiserfeld mir einen schriftlichen Antrag zu übergeben, oder lassen Sie ihn fallen?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ja, ich lasse ihn fallen.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand noch zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Darf ich die Debatte für geschlossen ansehen? Wenn die Debatte geschlossen ist, wollen die Herren dieß durch Sizenbleiben zu erkennen geben. (Es erhebt sich Niemand.) Die Debatte ist geschlossen. Diejenigen Herren, welche für die Annahme des Paragraphen sind, wie ihn der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Paragraph ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest §. 33 der Instruktion.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, sehe ich die Debatte für geschlossen an; jene Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, be-
lieben sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Die Debatte ist geschlossen. Jene Herren, welche den Paragraph, so wie er hier stilisirt ist, anzunehmen wünschen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Paragraph ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest §. 34 der Instruktion.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Paragraphen sind, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest §. 35 der Instruktion.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall: (liest §. 36 der Instruktion.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph etwas zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) So sehe ich die Debatte darüber für ge-

schlossen an. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen gefälligst sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen. Hiermit ist dieser Gegenstand beendet.

Abg. Karnitschnigg (L. B. Riesen): Es ist so mit die ganze Dienstes-Instruktion für den Landes-Ausschuß nach der diesfälligen Vorlage angenommen und beschlossen worden; nach meinem Dafürhalten hindert dieß aber nicht, daß diese Instruktion durch Zusätze in den Richtungen ergänzt werde, in denen das h. Haus Lücken und Mängel findet. Ich finde nun darin einen wesentlichen Mangel, daß jedwede Bestimmung über die Verantwortlichkeit des Landes-Ausschusses vermist wird. Ich glaube, daß diese Bemerkung keine Indiskretion gegen den gegenwärtigen Landes-Ausschuß ist, besorge auch nicht, daß derselbe durch meine Worte und den diesbezüglichen Antrag sich werde verleßt fühlen; ich habe bei §. 24 für den Landes-Ausschuß gestimmt, und stelle mich ebenfalls auf den Standpunkt, welchen bereits ein früherer Herr Vorredner als den richtigen bezeichnet hat, nämlich, als wäre noch gar kein Ausschuß gewählt. Von diesem Gesichtspunkte aus finde ich es wünschenswerth, daß die von selbst verständliche Verantwortlichkeit des Landes-Ausschusses auch in der Instruktion ihren Ausdruck finde. Ich will mich hiebei nicht auf die diesfälligen Instruktionen der früheren ständischen Verfassung, insbesondere der verordneten Stelle und des ständ. Ausschusßrathes beziehen; denn diese Bestimmungen in vormärzlicher Zeit wurden gerade früher verurtheilt, obwohl ich in ihnen auch Anhaltspunkte für meinen Antrag finde. Ich beziehe mich lediglich auf die wichtigen Interessen, welche in die Hand des Landes-Ausschusses gelegt worden sind, und stelle daher mit Rücksicht dessen den Antrag: „Das h. Haus wolle beschließen: die Dienstes-Instruktion für den Landes-Ausschuß sei mit den Bestimmungen wegen der Verantwortlichkeit des Landes-Ausschusses dem h. Hause gegenüber zu ergänzen, und es werde ein aus 5 Mitgliedern des Hauses zu wählendes Comité beauftragt, einen Entwurf dieser Bestimmungen zu verfassen und dem h. Hause vorzulegen“.

Ich glaube die Sache ist so wichtig, daß sie nicht in continuo in Antrag gebracht, berathen und beschlossen werden könnte, sondern ich bin der Meinung, dieser Gegenstand sei früher einer reiflichen Vorberathung zu unterziehen. Es handelt sich jetzt auch nicht darum, ob die Verantwortlichkeit im Gesetze im Allgemeinen ausgesprochen wird, oder ob sie nicht allenfalls näher präcisirt werden könnte, was jedenfalls wünschenswerth wäre. Daher habe ich meinen Antrag dahin gestellt, daß

vorerst ein Comité zu wählen sei, dem der Auftrag erteilt wird, diese Bestimmungen zu entwerfen und dem h. Hause vorzulegen.

Dieser mein Antrag ist also ein Zusatzantrag zur gegenwärtig beschlossenen Instruktion, jedoch involvirt er zugleich einen Vertagungsantrag, nämlich rücksichtlich des Gegenstandes, welcher in meinem Antrage enthalten ist. Es schlägt dieß aber Nichts; denn nach der Geschäfts-Ordnung kann man einen Gegenstand beschließen, und nur rücksichtlich Eines Punktes der Vertagung stattgeben. Diese Bestimmung ist ausdrücklich im §. 29 enthalten, wo es heißt: „Der Landtag kann zu jeder Zeit, ohne daß eine Debatte stattzufinden hat, eine Verhandlung vertagen, den Gegenstand zur nochmaligen Prüfung an den Ausschuß verweisen, oder auch die Verhandlung über das Ganze oder einen einzelnen Theil eines aus mehreren Punkten bestehenden Antrages für geschlossen erklären“. Es ist daher die Verhandlung über die Dienstes-Instruktion geschlossen, nur rücksichtlich meines Zusatzantrages ist sie es noch nicht.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Fleck (Judenburg): Ich bin zwar im Allgemeinen mit dem Antrage einverstanden, den der Herr Vorredner eingebracht hat, halte denselben jedoch nicht für einen vertagenden Antrag, im eigentlichen Sinne des Wortes vertagenden. Ich meine nämlich, es könne dadurch die Instruktion, die wir soeben beschlossen haben, in ihrer Rechts-Wirksamkeit, nicht vertagt werden; wir haben sie beschlossen und sie gilt nach meiner Ansicht von diesem Augenblicke an von §. 1—36. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß jetzt schon oder in einer künftigen Session Zusatzartikel zu dieser dormalen schon zu Recht bestehenden Dienstes-Instruktion noch von uns beschlossen werden, und ich meine daher, der Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnigg sei insoferne kein vertagender Antrag. Ich unterstütze jedoch denselben aus den Gründen, die er vorgebracht hat, und die ich nicht noch mit anderen vermehren will, obwohl es noch andere gibt. Ich meine auch, es könne allerdings schon heute beschlossen werden, daß dieser sein Antrag einem Sonder-Ausschusse von 5 Mitgliedern zur Berichterstattung zugewiesen werde, und ich stelle mir vor, daß dieser Sonder-Ausschuss ein Operat bringen werde mit der Ueberschrift: „Zusatzartikel zur Instruktion für den steiermärkischen Landes-Ausschuss“.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich muß mich vor Allem darüber

ausprechen, ob ich mit der Ansicht des Herrn Abgeordneten Karnitschnigg einverstanden bin, ob dieser Antrag ein selbstständiger oder nicht selbstständiger ist. Der Herr Abgeordnete Karnitschnigg nennt seinen Antrag einen Zusatzantrag zur bereits beschlossenen Instruktion, und er hat nach dem Wortlaute des betreffenden Paragraphen der Geschäftsordnung in einer Richtung auch vollkommen Recht, es heißt nämlich dort, Anträge, welche im Zusammenhange stehen mit dem Gegenstand, welcher verhandelt wird. Es ist nun hier nicht zu leugnen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnigg mit dem eben berührten Gegenstande im nahen Zusammenhange steht; andererseits hat aber der Herr Abgeordnete Dr. Fleck darauf aufmerksam gemacht, daß die Instruktion dadurch, daß sie jetzt beschlossen wurde, von jetzt an wirksam und für sich ein abgeschlossenes Ganze ist. Wenn sie nun das ist, so wären eigentlich Anträge, welche dießfalls jetzt gestellt werden, selbstständige Anträge auf Abänderung eines bereits beschlossenen Regulatives, und in so ferne, wenn der Vordersatz folgerichtig ist, könnte ich auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnigg nur für einen selbstständigen ansehen und ihn darnach behandeln; er müßte also in Druck gelegt werden, käme in einer ferneren Sitzung zur Begründung u. s. w. Ich bedaure sehr, daß sich im h. Hause darüber die Ansichten nicht zahlreicher ausgesprochen haben, und ich mich auf meine eigene Ansicht dabei verlassen muß. Ich gestehe, daß ich mich der Ansicht des Herrn Dr. Fleck anschließe, und die Instruktion für ein abgeschlossenes Ganze ansehe, das mit dem Augenblicke ins Leben getreten ist, als es angenommen wurde, und daß ich weitere Zusätze zu derselben als selbstständige Anträge behandeln muß.

Abg. Karnitschnigg (R. B. Liezen): Ich bin ebenfalls der Meinung, daß die Instruktion rechtskräftig beschlossen sei und mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit zu treten habe, glaube jedoch, was ich durch die Stellung meines heutigen Antrages gewonnen habe, ist mir das, denselben nicht besonders schriftlich überreichen zu müssen, damit er angekündigt, in Druck gelegt und später begründet wird, und das Recht zu haben, daß er heute bei dem Gegenstande, zu dem er gestellt ist, bereits zur Verhandlung kommt, und so der langweilige Gang der selbstständigen Anträge erspart wird, mit Einem Worte, daß heute darüber abgestimmt wird, und daß somit, wie ich den Antrag gestellt habe, sogleich ein Comité bestellt werde. Ich glaube, diese Auslegung ist ausdrücklich im §. 29 enthalten, welcher ausdrücklich sagt, daß man einen Gegenstand theilen, gewisse Punkte beschließen, andere aber vortragen kön-

ne; somit ist die Dienstes-Instruktion vollständig beschlossen und rechtswirksam, jedoch mein Antrag vertagt.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Mir scheint, der Herr Abgeordnete Karnitschnigg hat gegen sich selbst gesprochen. Denn wenn er einerseits den ersten Satz dahin formulirt: ich betrachte die nun berathene und beschlossene Instruktion als ein abgeschlossenes Ganze, welches jetzt gleich zur Wirksamkeit kommen kann, so hat er hiemit den Zusammenhang zwischen dieser Instruktion und seinem Antrag selbst zerrissen, und hat damit konstatirt, daß sein Antrag ein selbstständiger ist, welcher in seiner gehörigen Durchführung dann zur Ergänzung dieser Instruktion dienen kann. Es kann aber nicht bloß in der heutigen Sitzung, sondern in jeder ein Antrag zur Ergänzung der Instruktion gestellt werden. Ich kann daher, so sehr ich mit dem Inhalte des Antrages einverstanden bin und einverstanden sein muß, so sehr ich ihn wünsche, doch demselben in der Form nicht beistimmen. Es wäre das eine Inconsequenz, wenn wir sagen würden, in der Debatte über die Instruktion ist ein Zusatzantrag gestellt worden, allein wir betrachten doch dieselbe als fertig und wirksam, über den Zusatzantrag aber werden wir noch, als ob er ein ganz neuer Gegenstand der Berathung wäre, besonders debattiren. Ich habe zwar nicht viel Erfahrung im parlamentarischen Leben, aber nach der, die ich mir gesammelt habe, glaube ich, daß, wenn man einen Zusatzantrag zu einem Gesetze macht, das ganze Gesetz suspendirt bleibt; man kann nicht pro parte in Wirksamkeit treten lassen, und pro parte sagen, es kommt noch Etwas dazu. Ich muß daher der Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Fleck beipflichten, die Instruktion ist jetzt abgeschlossen und über den Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnigg muß allerdings ein eigener Ausschuss bestimmt werden, der Bericht zu erstatten hat. Wenn der Herr Abgeordnete Karnitschnigg damit einverstanden ist, sind wir Alle einverstanden.

Abg. Karnitschnigg (R. B. Liegen): Ich bin vollkommen damit einverstanden, nur bin ich der Meinung, daß wenn mein Antrag angenommen wird, heute noch das Comité gewählt werden solle.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Ich habe rücksichtlich des Antrages nur noch Formalitätsbedenken; das h. Haus hat aber in dieser Beziehung das Entscheidungsgewalt, es kann sich über die Frage erklären, ob die Sache so dringlich betrachtet wird, daß sogleich ein Comité gewählt wird, das darüber noch in dieser Session, in kürzester Frist, Bericht zu erstatten hat.

Abg. Dr. Fleck (Judenburg): Um die Form zu

vereinfachen, stelle ich den Antrag, daß dieser Gegenstand als dringlicher betrachtet werde.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst das h. Haus darüber befragen, ob es den Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnigg als einen Zusatzantrag, oder als einen selbstständigen ansieht; ist diese Frage erledigt, dann gibt sich Alles sehr leicht von selbst.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Meine Herren! Mir kommt vor, daß einige Voraussetzungen hier vorgebracht worden sind, die ich nicht als richtig anerkenne. Ich glaube, wir sind strenge genommen mit der Dienstes-Instruktion gar noch nicht fertig, so daß wir sagen könnten, sie ist schon ein Ganzes, sie gilt also vom Augenblicke der Annahme. Ich glaube, was jetzt noch zu thun übrig ist, stünde Jedem frei. Sehen Sie, meine Herren, den Fall, daß irgend Jemand aus der ganzen Debatte über alle hier vorliegenden 36 Paragraphen erst die Ansicht gewonnen hat, es fehlt noch Etwas, und dieß als §. 37 hinzufügen will; würde ein solcher nicht das Recht haben, einen §. 37, auch wenn er nicht gerade eine Bestimmung über die Verantwortlichkeit in sich schließt, hinzuzufügen oder nicht? Ich glaube, Niemand im Hause wird im Zweifel sein, daß mit „Ja“ zu antworten sei. Und so ist auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnigg Nichts, denn ein Antrag, der gewissermaßen den Schlüsselpunkt enthält, der, wenn auch nichts Anderes, als die Bemerkung oder den Antrag enthält, daß der Ausschuss für alle in dieser Dienstes-Instruktion enthaltenen Vorgänge, und für alle seine Handlungen dem Landtage verantwortlich ist. Wenn ich oder irgend jemand Anderer diesen Antrag gebracht hätte, müßte der Herr Landeshauptmann zugestehen, er gehört ad rem, steht im engsten Zusammenhange, ist ein Zusatzantrag, und kann in die Debatte darüber eingegangen und beschlossen werden. Ich glaube daher, daß der Antrag kein selbstständiger, sondern ein Zusatzantrag ist, ein Zusatzantrag zur Vervollständigung der Dienstes-Instruktion, welche erst dann fertig war, wenn dieser oder manch' anderer Antrag dazu gekommen sein wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Es meldet sich Niemand.) Ich bin durch die Gründe des Herrn Professor Dr. Schreiner noch nicht davon überzeugt, daß dieser Antrag nicht ein selbstständiger sei, weil nämlich der Herr Abgeordnete Karnitschnigg nicht bestimmte Bestimmungen, über welche hier gesprochen werden soll, hier vorschlägt, sondern dieselben erst durch dritte Personen, durch einen Ausschuss ausgearbeitet haben will, und es ist eine Abstimmung über diese Bestimmungen heute noch gar nicht

möglich, indem sie eben erst ausgearbeitet werden müssen. In soferne finde ich die Sache allerdings noch zweifelhaft, und ich bitte das h. Haus, darüber zu entscheiden, ob der Antrag des Herrn Karnitschnigg, — den ich nochmals vorlesen werde und welcher dahin lautet: „Das h. Haus wolle beschließen, die Dienstes-Instruktion für den Landes-Ausschuß sei mit den Bestimmungen wegen der Verantwortlichkeit des Landes-Ausschusses dem h. Hause gegenüber zu ergänzen, und es werde ein aus fünf Mitgliedern des Hauses zu wählendes Comité beauftragt, den Entwurf dieser Bestimmungen zu verfassen, und dem h. Hause vorzulegen“, — als ein selbstständiger, oder aber als Zusatzantrag behandelt werden solle. Diejenigen Herren, welche geneigt sind, den Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnigg als einen Zusatzantrag, und zwar als einen solchen, der in der schnellsten Form behandelt werden kann, anzusehen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Ich bitte, die Abstimmung ist sehr zweifelhaft. Es wird nichts Anderes übrig bleiben, als die namentliche Abstimmung. (Rufe: Nein, keine namentliche Abstimmung!) Wir werden noch einmal zählen. (Es erheben sich noch einige Mitglieder.) Jetzt ist es ausgesprochen die Majorität. Der Antrag wird also als Zusatzantrag in den schnellsten Formen behandelt werden. Es kann heute, wenn ein Antrag gestellt wird, wie groß dieser Ausschuß sein soll, möglicherweise auch schon der Ausschuß gewählt werden; ich bitte allenfalls Anträge hierüber zu stellen.

Abg. Karnitschnigg (L. B. Ließen): Es ist in meinem Antrage bereits die Zahl von 5 Ausschußmitgliedern aufgenommen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand bezüglich der Zahl der Mitglieder zu sprechen, oder hat Jemand etwas dagegen einzuwenden, daß die Wahl heute geschehe?

Abg. Dr. Fleckh (Judenburg): Ich beantrage, daß die Wahl in der nächsten Sitzung vorgenommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Ich werde das h. Haus bitten, darüber abzustimmen, ob die Wahl in dieser oder in der nächsten Sitzung stattfinden soll. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die Wahl in der nächsten Sitzung vorgenommen werde, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität; die Wahl wird also auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

Abg. v. Feyrer (L. B. Marburg): Der Antrag selbst ist ja noch nicht zur Abstimmung gekommen; es ist nur gesagt worden, ob er als Zusatzantrag behan-

delt werden soll, oder nicht, aber über den Antrag selbst ist noch nicht abgestimmt worden.

Landeshauptmann: Ganz richtig; es ist noch nicht einmal die Unterstützungsfrage gestellt worden.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Ich muß bei dieser Gelegenheit, weil der Herr Landeshauptmann gerade die Unterstützungsfrage in Erinnerung gebracht haben, mich auf die §§. 11 und 13 der Geschäftsordnung berufen; im §. 37, wo von der Fragestellung gesprochen wird, ist ebenfalls von der Unterstützungsfrage die Rede. Im §. 11 wird ausdrücklich gesagt, daß bezüglich der selbstständigen Anträge die Unterstützungsfrage zu stellen sei; ferner ist nach §. 37, wenn es sich um die Fassung und Ordnung der Fragen, so wie um die Trennung derselben handelt, ebenfalls die Unterstützungsfrage am Platze. Im §. 13 aber heißt es: „Abänderungsvorschläge (Amendements) können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt, vom Antragsteller begründet, und sogleich berathen werden“. Da ist also von der Unterstützungsfrage keine Rede. Ich weiß recht gut, daß der Herr Landeshauptmann durch Widerspruch von einer Seite früher bestimmt worden ist, aus Gefälligkeit gegen das h. Haus auch bei Amendements die Unterstützungsfrage zu stellen; allein, da es im §. 13 ausdrücklich nur heißt: „Amendements können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt, vom Antragsteller begründet, und sogleich berathen werden“, so glaube ich mit vielen der Herren mit Recht die Ansicht zu theilen, daß bei Amendements die Unterstützungsfrage nicht nothwendig ist. Mag auch bei dem Wiener Reichsrathe die Gepflogenheit oder nach der dortigen Geschäftsordnung die Bestimmung eine andere sein, nach der uns vorliegenden Geschäftsordnung ist, wie mir vorkommt, kein Zweifel, daß bei Amendements die Unterstützungsfrage, mit der wir dennoch viel Zeit verlieren, nicht am Platze ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. Ritter v. Waser (Pettau): Ich muß mich doch dagegen erklären; denn ich sehe nicht ein, welche Gründe den Herrn Abg. Dr. Schreiner bestimmen können, die Ansicht zu vertreten, daß über jeden Abänderungs-Antrag ohne die Unterstützungsfrage abzustimmen sei. Warum denn? Ich weiß wohl, daß der Vorgang im Reichsrathe nicht maßgebend für diese hohe Versammlung ist, und ich bin auch weit entfernt, der h. Versammlung irgend eine reichsräthliche Geschäftsordnungsbestimmung zu octroyiren. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß ein Antrag, sobald er gestellt wird, zur Unterstützung kommen muß; denn wird

er nicht unterstützt, so entfällt er von selbst, es erspart das Haus die Debatte über den Antrag, es entfällt die Abstimmung und der Vorsitzende wird nicht in die Nothwendigkeit versetzt, drei, vier, fünf Abänderungsanträge zu formuliren; denn ein Antrag, der nicht die Unterstützung von 10 Mitgliedern hat, ist ausgeschlossen; darin liegt eben der große Nutzen der Unterstützungsfrage. Ich glaube daher, daß der Herr Landeshauptmann nicht nur befugt sind, sondern daß es im Interesse der Geschäftsbehandlung liege, über jeden Antrag, wenn er von dem Antragsteller begründet ist, sogleich die Unterstützungsfrage zu veranlassen, damit wir nicht über Anträge debattiren, welche endlich im Hause gar keinen Anklang finden. Das ist eben der Nutzen der Unterstützungsfrage, daß die Verhandlung dadurch abgekürzt wird, und ich sehe nicht ein, welchen Vortheil die Beiseitigung der Unterstützungsfrage der h. Versammlung bringen würde. Ich bin daher für die bisherige Gepflogenheit.

Landeshauptmann. Ich habe bereits heute meine Ansicht über die Unterstützungsfrage ausgesprochen, und erklärt, daß ich, da ohnedieß ein Antrag eines Herrn Abgeordneten in Mitte liegt, welcher im Kurzen dießfalls eine ganz bestimmte und unzweifelhafte Bestimmung hervorrufen wird, in der Zwischenzeit an dem Usus festhalten werde, die Unterstützungsfrage zu stellen, und ich glaube, Herr Professor Schreiner wird es mir daher nicht übel nehmen, wenn ich auch heute bei diesem Usus beharre. Ich bringe also den Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnigg zur Unterstützung. Derselbe lautet: (liest denselben nochmals).

Abg. Dr. Mörtl (L. B. Cilli): Ich bitte um das Wort; der Antrag ist bereits angenommen.

Landeshauptmann: Nein; es ist nur über die Zahl der Comité-Mitglieder abgestimmt worden. Diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, belieben sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist so zahlreich unterstützt, daß er zugleich als angenommen erscheint. Es war allerdings ein Versehen von mir, daß ich über die Anzahl der Ausschuß-Mitglieder habe bereits früher abstimmen lassen. Die Zahl derselben ist also ebenfalls bereits angenommen, und es wird auf die nächste Tagesordnung die Wahl des Comité's für diesen Gegenstand, welches aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat, gesetzt werden. — Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist demnach erledigt. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesauschusses über die Regulirung der Findelkinder-Versorgung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. v. Stremayr (von der Tribüne; — liest den als Beilage B angeschlossenen Bericht bis zu den Gründen, und aus dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses, Seite 28, Folgendes:)

„Die Gebäranstalt ist im Jahre 1764 als eine Lokal-Entbindungsanstalt für Graz errichtet und im Jahre 1819 nebst dem Findel- und Irrenhause als Landes- (Provinzial-) Anstalt erklärt worden; dieselbe wurde bereits in den Jahren 1780, 1786, dann 1820, 1832 und 1851 erweitert, und leidet auch jetzt wieder seit Jahren an Raumangel und den unverkennbaren Folgen zeitweiliger Ueberfüllung. Im Decennium 1831 bis 1840 betrug die Durchschnittszahl der jährlich verpflegten Schwangeren 1211, in der Zeit von 1841 bis 1850 1539, in der Zeit von 1851 bis 1860 1741. Im Verwaltungsjahre 1861 belief sich die Zahl der Verpflegten auf 1730, im Jahre 1862 auf 1659. Die Zahl der auf Landeskosten verpflegten Findlinge beträgt gegenwärtig im Durchschnitte 4200 Köpfe. Die Gebäranstalt kostete dem Lande im Jahre 1861 nach Abzug von Zuflüssen rein ungefähr 16,000 fl. und die Findelkinderpflege eben so 115,000 fl. — Die Aufnahme in die Gebäranstalt ist in der Regel auf uneheliche Schwangere beschränkt, und zerfällt in eine entgeltliche und unentgeltliche. Die unentgeltlich Aufgenommenen sind verpflichtet, sich zum geburtsärztlichen Unterrichte und zum Ammendienste in der Findelanstalt verwenden zu lassen. Die entgeltlich Aufgenommenen haben die Verpflegungsgebühr nach einer der bestehenden drei Klassen und zugleich die Kinderaufnahmestare zu bezahlen, welche in der fast ausschließlich benützten dritten Klasse nur 31 fl. 50 kr. beträgt. Durch den Erlag dieser geringen Taxe entäußert sich die Mutter, welche nicht einmal verpflichtet ist, ihren wahren Namen anzugeben, jeder ferneren Sorge für ihr Kind. Dasselbe fällt der Findelpflege auf Landeskosten anheim, und wird eben so wie jedes Kind der unentgeltlich Aufgenommenen von der Findelanstalt bei Pflege-Ältern gegen ein an sich unzureichendes Kostgeld untergebracht. Dieses beträgt im ersten Jahre 31 fl. 50 kr., im zweiten 25 fl. 20 kr. und vom dritten bis zum vollendeten siebenten Jahre je 21 fl. östr. W. Nur krüppelhafte, erblindete und überhaupt ihrer Gebrechen wegen erwerbsunfähige Kinder erhalten auch nach vollendetem siebenten Lebensjahre die Verpflegungsgebühr von 21 fl. bis zum erreichten zehnten Jahre. Den Pflegeältern steht das Recht zu, in der Regel gegen monatliche Kündigung das in Pflege übernommene Findelkind der Anstalt zurückzustellen. Derlei Kinder kommen sonach bis zu ihrer neuen Unterbringung in die Pflege der Schwestern-Congre-

gation, welche für dieselben nach Ablauf des ersten Lebensjahres die tägliche Verpflegsgebühr von 26 $\frac{1}{4}$ fr. (d. i. mehr als das Vierfache der Verpflegsgebühr der Pflegeältern) bezieht.“ (Viest ferner die Gründe in der Beilage B bis exclusive: „Zu §. 1. Die Vorsicht erheißt . . .“) Da ich voraussetzen darf, daß bei Behandlung dieses Gegenstandes die einzelnen Paragraphen erst später abgesondert zur Berathung kommen werden, so glaube ich mit der Begründung der einzelnen Paragraphen für jetzt innehalten zu dürfen.

Landeshauptmann: Es wird nothwendig sein, die Verhandlung über diesen Gegenstand in die General- und Spezial-Debatte zu theilen. Es wäre daher zuerst die General-Debatte zu eröffnen, und für diese haben sich als Redner gemeldet Herr Wannisch, Herr Dr. Ritter v. Waser und Herr Dr. Michmayr.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich wünsche nur einen Vertagungs-Antrag einzubringen.

Landeshauptmann: Ich glaube, jedenfalls haben die Herren, die sich in der Sache bereits zum Worte gemeldet haben, noch zu sprechen.

Herr Abgeordneter Wannisch.

Abg. Wannisch (Bruck): Ich bitte um das Wort. Herr Dr. v. Kaiserfeld hat einen Vertagungs-Antrag gestellt.

Landeshauptmann: Nein, er hat noch keinen solchen gestellt; Herr Dr. J. v. Kaiserfeld hat sich bloß zum Worte gemeldet, um einen Vertagungs-Antrag zu stellen; da aber drei Herren vor ihm das Wort haben, so wird diesen drei Herren das Wort offen gelassen, und dann wird Herr Dr. v. Kaiserfeld zum Worte kommen, um seinen Vertagungs-Antrag zu stellen.

Abg. Wannisch: Ich werde das Wort haben.

Landeshauptmann: Sie haben es jetzt.

Abg. Wannisch: Der Landes-Ausschuß tritt in der Regulirung des Findelkinderwesens mit der Aufhebung der Findelanstalt ein, und führt dafür einen Beweis, der jedenfalls leicht faßlich ist, und von dem steuerzahlenden Publikum bei dem ersten Begegnen mit Freunden begrüßt werden wird. Es sind 4200 Findlinge, welche durchschnittlich in der Anstalt verpflegt werden, es kostet das Findelwesen dem Lande 115.000 fl. Es muß dazu der Steuergulden der direkten Steuern eines jeden Steuerpflichtigen jährlich mit 5—7 Kreuzer in Anspruch genommen werden. Es ist daher natürlich, daß die große Mehrzahl der Steuerpflichtigen, welche bei dem Bestande oder Nichtbestande der Findelanstalt indifferent sein zu können glaubt, sich fragt, wozu man eine Anstalt bestehen läßt, die so viel kostet, und durch deren Aufhebung man eines so bedeutenden Theiles der

Steuerlast ledig wird. Ich glaube aber, daß der Steuerpflichtige, wenn er das so hinnimmt, um mich auszudrücken, die Rechnung ohne den Wirth macht. Es sind 4200 Findlinge zu versorgen, deren Versorgung, wenn die Aufhebung des Findelhauses eintritt, den Gemeinden zur Last fällt, denn dieselben müssen deren Versorgung übernehmen. Es würden nach dem Verhältnisse, nach welchem von je 100 Wöchnerinnen, deren Zustandigkeit erhoben ist, auf Graz und den Grazer Kreis 73, auf den Marburger Kreis 8, auf den Brucker Kreis 9, und auf Länder außer Steiermark 10 Wöchnerinnen entfallen, nach Abschlag der 10 Percent für die nicht zum Lande Steiermark gehörigen Wöchnerinnen, auf den Marburger Kreis 203 $\frac{4}{10}$ und auf den Brucker Kreis schon 340 $\frac{7}{10}$ zur Versorgung kommen. Wenn wir gleich bei der Mildthätigkeit der Bewohner unserer Steiermark darauf rechnen können, daß wir die Findelkinder unter dem Maße der Verpflegsgebühr per 26 $\frac{1}{2}$, welche die Dekonomie der Schwestern der christlichen Liebe berechnet hat, anbringen können, so werden wir doch schon sehr nieder greifen, wenn wir die Verpflegskosten eines Pfleglings pr. Tag auf 10 Kreuzer berechnen, und da würden sich die Verpflegsgebühren für den Brucker Kreis schon auf 12.410 fl., und wenn wir, was sogar wahrscheinlich ist, für die Pfleglinge die höhere Gebühr von 20 fr. pr. Tag bezahlen müßten, auf 24.820 fl. berechnen, und bei dieser Rechnung glaube ich wird der Steuerpflichtige sehen, daß er einen beiweitem größeren Anlagenbetrag zahlen muß, als derjenige ist, welchen er jetzt für die Erhaltung der Landesanstalt zahlt.

Wenn wir aber die Sache vom humanitären Standpunkte aus betrachten, dann ruft uns die Menschlichkeit zu: Jetzt ist es noch nicht an der Zeit, die Anstalt aufzuheben. Meine Herren! Sie sind hier in großer Anzahl vom Lande her versammelt, Sie kennen das Armenwesen auf dem Lande, Sie kennen die Mangelhaftigkeit desselben, Sie wissen, daß die einzige Einrichtung, wie die Armen versorgt werden, darin besteht, daß der Arme, Kranke, Preßhafte, Altersschwache von Haus zu Haus wandert, oder wenn er nicht gehen kann, geführt wird, und daß er bei dieser Gelegenheit häufig in Häuser kommt, die fast eben so sehr darben, wie er selbst, und wo ihm nicht mehr geboten werden kann, als ein dumpfiges, armseliges Lager. Wollen Sie nun den hilflosen Säugling auch dieser Wanderung unterziehen; wollen Sie ihn auch dieser mangelhaften Gemeinde-Versorgung, wie sie jetzt besteht, überlassen? Ich bitte sich auf den Standpunkt zu stellen, wie dieselbe jetzt ist; ich werde dann bei einer späteren Gelegenheit die Ehre haben, zu erwähnen, daß wir in dieser Rich-

tung bessere Aussichten haben; allein wir müssen über einen jetzt vorliegenden Antrag sprechen, und daher die Armenversorgung, wie sie jetzt besteht, in's Auge fassen. Wollen Sie nun den Säugling einer solchen Wanderung preisgeben? Wollen Sie ihn, der einer warmen Pflege bedarf, von Haus zu Haus schicken? Da wird ihm von keiner Amme die nährenden Milch gereicht werden. — Wollen Sie dies aber der Mutter überlassen, so wird sie, die im Sinnenrausche, welcher der Anlaß zu dem jungen Leben war, nicht auf das Findelhaus, und auch nicht auf die Noth und die Schrecken der Gemeinde-Versorgung gedacht hat, wenn der drängende Augenblick kommt, und sie des neuen Ankömmlings gedenkt, von unheimlichen Gedanken beschlichen werden. Sie wird niedergedrückt werden, wenn sie für ihren Ankömmling keine entsprechende menschliche Versorgung, wenn sie für ihn die Noth in Aussicht hat. Ich glaube, meine Herren, wenn wir jetzt die Aufhebung der Findelanstalt dekretiren, so dekretiren wir ein Sterblichkeitsverhältniß, welches bei der schlechtesten Einrichtung der Findelhäuser, nämlich dort, wo die Drehladen bestehen und bestanden haben, bei weitem nicht erreicht wurde, und wir geben Anlaß, daß der Kindesmord und alle anderen auf die Existenz dieser armen Wesen Einfluß nehmenden Verbrechen wenigstens in der ersten Zeit der Aufhebung der Findelanstalt einen sicheren Aufschwung nehmen werden. Allein, meine Herren, wir werden auch durch keinen anderen Staat belehrt, daß wir ein bestehendes Wohlthätigkeits-Institut, das sich in das Volk eingelebt hat, mit einer so entgegengesetzten Wendung behandeln, und daß wir daher im kurzen Wege seine Aufhebung beschließen sollen. Wollen Sie nur vor Allem auf den Staat hinsehen, wo der Imperator im Sinne die Diktatur der Kulturverbreitung usurpirt; wollen Sie auf Frankreich hinsehen. In Frankreich haben bis zum Jahre 1859 273 Findelhäuser, und zwar größtentheils mit Drehladen, bestanden. Erst im Jahre 1859, da das Staatsbudget mit mehr als 12 Millionen Franks für die Erhaltung dieser Findlinge belastet war, hat die Regierung beschlossen, die Findelhäuser und insbesondere die Drehladen nach und nach abzuschaffen; hat andere vorbereitende Maßregeln eingeführt, hat Maßregeln eingeführt, daß die Kinder aus der Nähe der Mutter versetzt werden, weßwegen auch eine Menge Findlinge von den Müttern zu sich genommen wurden, sie hat die häusliche Unterstützung eingeführt. In Frankreich bestehen Ackerbau-Kolonien, wo gleichfalls Findlinge untergebracht werden, und in Folge alles dessen hat diese Regierung, die sich als den Träger der Kultur ausposaunt, die Findelanstalten doch

nicht auf Einmal aufzuheben befunden, sondern sie hat sie auf hundert und eine beschränkt.

Gehen Sie nach Belgien, jedenfalls ein Staat, der in der Kultur hoch steht, und wo das Armengesetz, wenn Sie sich erinnern, vor nicht gar langer Zeit eine Kabinettsfrage war; selbst in Belgien bestehen neun Findelanstalten, und darunter fünf mit Drehladen. Derlei Findelanstalten bestehen in allen katholischen Staaten, und wenn wir auf die protestantischen Staaten übergehen, so werden wir finden, daß derlei in England, wenn dieses auch durch lange Zeit in seinem Kommunalwesen in einem Zustande sich befand, der jedenfalls der glänzendste unter den europäischen Staaten ist, und zwar in London eine Privat-Findelanstalt neben 37 Waisenhäuser, in welchen gleichfalls Findlinge versorgt werden, und in Dublin eine Staatsanstalt für Findlinge besteht.

Ebenso ist in Dänemark eine Pfléglinganstalt, und sogar das streng protestantische Schweden hat eine Findelanstalt in Stockholm.

Also, meine Herren, wenn wir in Staaten, wo das Findelwesen bei weitem früher in das Leben gerufen wurde als in Oesterreich, wenn wir nach der Reihe der Erfahrungen, welche diese Staaten gemacht haben, sehen, daß diese Staaten nicht einen jähen Abschnitt gemacht, und dekretirt haben, die Findelanstalten, die heute bestanden, aufzuheben, — so erhalten wir damit nur einen Fingerzeig, daß wir ebenfalls den Erfahrungen dieser andern Staaten folgen sollten. Es könnte mir von Seite des Ausschusses eingewendet werden, auch er habe vorbereitende Maßregeln getroffen. Es ist dies richtig, allein diese sind nicht genügend in der Zeit, nicht genügend in der Art und Weise der Vorschläge, die dazu gemacht werden.

Nicht in der Zeit, denn ein Uebergang von Einem Jahre genügt wohl nicht, um den entsprechenden Ersatz für die Findelhäuser zu geben, und ich muß jetzt eben betonen, daß man mich auf die neu in das Leben tretenden Gemeinden hinweisen wird. „Die freie Gemeinde wird die erste Anforderung, die an sie gestellt wird, nämlich die Armenanstalten nach den Anforderungen der Kultur und Zeit herzustellen, realisiren“. Ich muß erwidern, daß wir die freie Gemeinde erst schaffen müssen, und bis diese in Wirksamkeit tritt, wird leicht mehr als der Zeitraum eines Jahres verfließen, und wenn sie auch wirklich in Wirksamkeit getreten sein wird, werden erst die Gemeindeglieder sich in das neue Gemeinleben einleben, und jene Mittel schaffen müssen, welche sie nothwendig haben, daß sie dann die für das Armenwesen und für den so wichtigen und kostspieligen Theil

— an die Stelle der Versorgung treten soll, welche bisher in den Findelanstalten geleistet wurde, so können wir zu dieser Maßregel wohl nur dann unsere Einwilligung geben, wenn wir uns mit Beruhigung überzeugt haben werden, daß die Gemeinden in einer Weise eingerichtet sind, welche dafür auch Bürgschaft leistet, daß jene Pflichten der Humanität beobachtet werden, welche man diesen unglücklichen Geschöpfen schuldig ist.

Es ist von einem Herrn Vorredner bereits erwähnt worden, daß die Gemeinden, wie sie dermalen beschaffen sind, sich dazu nicht eignen; es wird also darauf ankommen, ob in die zu verfassende Gemeinde-Ordnung solche Bestimmungen aufgenommen werden, welche auch in dieser Richtung uns die vollste Beruhigung gewähren, und erst dann wird das h. Haus mit voller Ueberzeugung einen Beschluß fassen können, der unverschuldet Unglücklichen die volle Rechnung trägt. Daher geht mein weiterer Antrag dahin, die weitere Berathung so lange noch aufzuschieben, bis die Regierungsvorlage in Betreff des Gemeindegesetzes in diesem h. Hause verhandelt sein wird.

Dadurch glaube ich meinen Antrag begründet zu haben, und empfehle ihn der Annahme des h. Hauses.

Ich habe nur noch Etwas in der Richtung zu bemerken, daß nämlich durch meinen Antrag eigentlich der Hauptsache nicht vorgegriffen wird, sondern daß derselbe nur eine möglichst gründliche Beurtheilung der vorliegenden Frage beabsichtigt; ferner, daß auch selbst der Voranschlag dabei nicht berührt ist, indem nämlich in dem Voranschlage pro 1863 ohnehin noch der gegenwärtige Bestand als Basis, als Grundlage genommen wurde, indem nämlich selbst nach dem Antrage des Landes-Ausschusses das in Antrag gestellte Gesetz erst mit dem Verwaltungsjahre 1865 zu beginnen hätte.

Landeshauptmann: Indem der Herr Abgeordnete einen Vertagungsantrag gestellt haben, haben Sie offenbar den §. 29 G. D. im Sinne, in welchen es heißt: „Der Landtag kann zu jeder Zeit, ohne daß eine Debatte stattzufinden hat, eine Verhandlung vertagen, den Gegenstand zur nochmaligen Prüfung an den Ausschuss verweisen. Wenn ein solcher Antrag von 10 Mitgliedern unterstützt wird, hat der Landeshauptmann darüber abstimmen zu lassen“. Wenn Herr Dr. J. v. Kaiserfeld als Antragsteller bezüglich dieses seines Vertagungsantrages verlangt, daß dem §. 29 nachgekommen werde, muß ich die Unterstützungsfrage stellen; soll ich dieselbe sogleich stellen?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld: Ich bitte.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Ich würde

mir nur das Wort erbitten, um auf diesen Antrag einige Bemerkungen folgen zu lassen.

Landeshauptmann: Nach dem Wortlaute des Paragraphes: „kann zu jeder Zeit, ohne daß eine Debatte stattzufinden hat, die Verhandlung vertagt werden“. Ich bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Kaiserfeld zur Unterstützung; er lautet: (liest denselben.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen wünschen, belieben aufzustehen. (Geschlecht.) Er ist von mehr als 10 Mitgliedern unterstützt, muß also sogleich zur Abstimmung kommen.

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich werde mir aber doch das Wort erbitten, nicht um eine Debatte zu führen, sondern ich werde bloß bitten, den Antrag bei der Abstimmung zu theilen; derselbe hat nämlich zwei Theile, 1. den Gegenstand an den Finanz-Ausschuss zu verweisen, und 2. die Vertagung. Es dürften sich über diese beiden Anträge verschiedene Meinungen bilden.

Landeshauptmann: Der Antrag, wie er eingereicht wurde, lautet so: „Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Regulirung der Findelkinder-Versorgung sei dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen“, — das wäre der Eine Theil; der zweite Theil lautet: „die Verhandlung darüber zu vertagen und den Gegenstand erst dann dem h. Landtage zur Schlußfassung vorzulegen, wenn von diesem über den Voranschlag für das Jahr 1863 und die Regierungsvorlage, betreffend das Gemeindegesetz, verhandelt sein wird“. Diese Theilung wünschen Herr Graf?

Abg. Graf Kottulinsky: Ja.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich habe gegen diese Theilung Nichts einzuwenden, nur würde ich dann bitten, daß die zweite Frage zuerst zur Abstimmung komme, und dann die Frage, ob der Bericht dem Finanz- oder allenfalls einem andern Ausschusse zuzuweisen wäre.

Landeshauptmann: Das ist mir nicht leicht möglich, weil es ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Anträge genau so zur Abstimmung zu bringen, wie sie schriftlich übergeben worden sind; dieß würde wohl nicht hindern, daß ich den zweiten Satz genau in der Fassung, wie ihn der Herr Abgeordnete gestellt hat, zur Abstimmung bringe, aber dann würde er so anfangen: „die Verhandlung darüber zu vertagen u. s. f.“, es würde der Kopf fehlen, und die Stilisirung macht diese Art der Abstimmung unmöglich.

Abg. Dr. Wannisch (Bruck): Ich glaube, daß der Antrag nicht in zwei Theile getheilt werden kann; es ist dieß auch nicht im Sinne des Herrn Antrag-

desselben, das Findelwesen, gehörigen Mittel sich verschaffen.

Ich kann daher für die Aufhebung des Findelwesens nach dem Antrage des Ausschusses meine Zustimmung nicht geben und fordere daher das h. Haus auf, in die ernste Erwägung aller der von mir angeregten Umstände einzugehen, bevor es einen Beschluß faßt, der alle nachtheiligen Folgen, die ich genannt, und zu denen wir durch das Beispiel anderer Staaten nicht aufgefordert werden, haben kann. (Bravo, Bravo!)

Landeshauptmann: Herr Abg. Dr. Ritter v. Waser hat das Wort.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Mit Zustimmung des Herrn Präsidenten und Genehmigung des h. Hauses, wünsche ich meinen Platz in der Reihe der Redner an Herrn Dr. v. Kaiserfeld zu cediren, und dagegen nach ihm das Wort zu ergreifen, falls es nach Umständen noch möglich erscheint.

Landeshauptmann: Herr Dr. J. v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich erlaube mir dem h. Hause folgenden Antrag zu stellen: „Der h. Landtag wolle beschließen: Der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Regulirung der Findelkinder-Versorgung sei dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen, die Verhandlung darüber zu vertagen, und der Gegenstand erst dann dem h. Landtage zur Schlußfassung vorzulegen, wenn von diesem über den Voranschlag für das Jahr 1863 und die Regierungsvorlage, das Gemeindegesetz betreffend, verhandelt sein wird“.

Ich erlaube mir diesen Antrag in Kürze zu begründen. Es ist nicht zu leugnen, daß von Seite des Landes-Ausschusses für die Regulirung, rücksichtswise Aufhebung, der Findelkinder-Versorgung so gewichtige Gründe angeführt worden sind, daß, wenn dem Antrag des Landes-Ausschusses stattgegeben werden kann, es allerdings wünschenswerth wäre, in denselben einzugehen. Es wird gewiß dem h. Hause daran liegen, in dieser in das soziale Leben tief eingreifenden Frage erst nach der vollsten Beruhigung über alle hier obwaltenden Verhältnisse ein Urtheil zu fällen.

Als Gründe, welche für die Aufhebung der Findelkinder-Versorgung sprechen, sind vom Landes-Ausschusse angeführt, erstens das Unrecht, welches dem Lande dadurch geschieht, wenn ihm eine Last aufgebürdet wird, welche eigentlich nicht das ganze Land trifft, sondern nur vorzugsweise einzelne Theile desselben. Allein das ist nicht der einzige Grund; ein weiterer Grund besteht darin, daß überhaupt die Findelkinder-Versorgung in

dazu bestimmten Häusern ihrem Zwecke durchaus nicht entspricht, sondern vielmehr gegen denselben ist. Um nun zu beurtheilen, und mit Beruhigung beurtheilen zu können, ob diese Gründe des Landes-Ausschusses statthaft seien oder nicht, wird es vor Allem andern nothwendig sein, die finanzielle Seite durch eigene Anschauung soviel als möglich beleuchten zu können. Das wird aber dann der Fall sein, wenn diese Frage erst dann vor das h. Haus gebracht wird, wenn dasselbe über den Voranschlag für 1863 wird geurtheilt haben; denn in diesem Voranschlage ist auch das Budget für das Findelhaus aufgenommen, und wir werden bei den Details erfahren, in wie weit die Angaben des Landes-Ausschusses vollkommen gerechtfertigt sind, in wieferne auch die Unterabtheilungen stattfinden, die diesfalls vom Landes-Ausschusse bezüglich der einzelnen Theile des Landes gemacht wurden. Es scheint daher passend zu sein, diesen Gegenstand so lange zu vertagen, als die Verhandlung über den Voranschlag in dieser Richtung gepflogen sein wird.

Aus diesem Grunde habe ich mir auch den Antrag zu stellen erlaubt, den Gegenstand dem Finanz-Ausschusse vorläufig zur Berathung zuzuweisen. Dem Finanz-Ausschusse würden dann auch jene schätzenswerthe Belege mitgetheilt werden können, welche in dem Berichte des Landes-Ausschusses enthalten sind, und welche darthun sollen, daß eben die Findelkinder-Versorgung von Seite der Anstalt eine ungenügende sein soll.

Ein zweiter Grund, der mich aber auch bestimmt, auf die Vertagung dieses Gegenstandes in der beantragten Weise anzutragen, ist nach meiner Ueberzeugung die Pflicht, eine solche Maßregel erst dann zu beschließen, wenn man mit Beruhigung an die Stelle derselben eine andere zu setzen im Stande ist, welche die Aufgabe, die den Findelhäusern obliegt, besser und zweckentsprechender zu erfüllen im Stande ist. Der Landes-Ausschuß gibt in dem Vorschlage die Findelkinder-Versorgung für die Zukunft den Zuständigkeits-Gemeinden anheim. Es ist zwar hier zunächst die Rede von der Verpflichtung der unehelichen Mutter und des unehelichen Vaters, für die Versorgung der Kinder thätig zu sein; allein die Erfahrung zeigt, daß gerade bei jenen Kindern, welche in die Findelversorgung aufgenommen werden, es sich gewöhnlich um sehr unbemittelte Mütter, oft um unerhebliche Väter, und insbesondere um Väter handelt, die auch kein Vermögen haben, um ihre Kinder zu erhalten. Es wird daher die Erfahrung zeigen, und die Erfahrung lehrt es schon, daß größtentheils die Kinder der Gemeinde in die Obforge übergeben werden müssen. Wenn nun diese, — die Gemeinde-Versorgung,

stellers gelegen, dessen Antrag dahin geht, die Debatte über diesen Gegenstand jetzt zu vertagen, und zu dem Zwecke zu vertagen, damit dieser Gegenstand an den Finanz-Ausschuß gewiesen werde. Es sind also diese beiden Sätze im nothwendigen Zusammenhange, und sie können nur, wenn das die Absicht des Herrn Antragstellers ist, wenn ich ihn recht verstanden habe, im Zusammenhange zur Abstimmung gebracht werden.

Landeshauptmann: Ich werde das h. Haus darüber entscheiden lassen. Ist das h. Haus der Ansicht, daß die Abstimmung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Rottulinsky in zwei Theile zu theilen sei; daß zuerst über den Satz: „Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Regulirung der Findelkinder-Versorgung sei dem Finanzausschusse zur Vorberathung zuzuweisen,“ abgestimmt werde, und dann erst über den zweiten Satz: „die Verhandlung darüber zu vertagen und der Gegenstand erst dann u. s. w.“; — oder ist das h. Haus dafür, daß der ganze Antrag, wie er ist, ungetrennt zur Abstimmung komme? Diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Grafen Rottulinsky, also dafür sind, daß über den Antrag in zwei Abtheilungen abgestimmt werde, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität. Es wird also über den ganzen Antrag in Einem abgestimmt sein.

„Ich bringe nun den Antrag, wie er hier vorliegt, zur Abstimmung: „Der h. Landtag wolle beschließen: Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Regulirung der Findelkinder-Versorgung sei dem Finanzausschusse zur Vorberathung zuzuweisen, die Verhandlung darüber zu vertagen und der Gegenstand erst dann dem h. Landtage zur Schlußfassung vorzulegen, wenn von diesem über den Voranschlag für 1863 und die Regierungsvorlage, betreffend das Gemeindegesetz, verhandelt sein wird.“ Diejenigen Herren, welche den Antrag anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Da nun dieser Antrag angenommen ist, so ist dieser Gegenstand für heute erledigt und wird erst seine Zeit auf die Tagesordnung kommen. (Rufe: Schluß der Sitzung!)

Es wird Schluß der Sitzung beantragt. Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Es ist somit die Tagesordnung für die nächste Sitzung festzustellen. Auf die Tagesordnung kommen:

1. Die Wahl des Comité's zur Ergänzung der Instruktion für den Landes-Ausschuß, welches heute bestimmt worden ist;

2. die Begründung der Anträge der Herrn Abgeordneten Syz, Karnitschnig und Haberbacher

3. der Bericht über die Grundzüge der Instruktionen für die landesch. Aemter;

4. der Bericht des Landes-Ausschusses über die Maßregeln gegen die Viehseuche;

5. der Bericht des Landes-Ausschusses über die Abtretung einer Grundparzelle zum Baue des Cirkus an den Armen-Versorgungshauptverein; — es wurde nämlich heute der Plan dieser Parzelle aufgelegt, und ist somit dieser Gegenstand wieder auf die Tagesordnung zu setzen;

6. der Bericht über die Anträge der Herren Abgeordneten Dr. R. Michmayr und Blaschke, betreffend die Errichtung einer Hypothekenbank in Steiermark; und endlich

7. als letzter Gegenstand der Bericht über den Antrag des Herrn Abgeordneten Lappeiner bezüglich der Ausdehnung der Steuerbefreiung für Neubauten auf alle Städte und Märkte im Lande.

Der Tag der nächsten Sitzung wäre übermorgen Mittwoch, 10 Uhr.

Wünscht noch Jemand etwas vorzubringen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr, 45 Minuten.